Große Kreisstadt
Radeberg
Der Oberbürgermeister

Absender: Kämmerei
Bearbeiter: Sven Lauter

Vorlage-Nr.: SR072-2013

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 13.11.2013
Aktenzeichen: 210-801.39

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Technischer Ausschuss	19.11.2013	N				
Stadtrat	27.11.2013	Ö				

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 19 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes beschließt der Stadtrat

1. die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg,
2. den Jahresgewinn in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen,
3. die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2012.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:
Nach § 17 Abs. 1 SächsEigBG hat die Betriebsleitung zum Schluss des Geschäftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 2 SächsEigBG ist der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister hat diese Unterlagen unverzüglich dem mit der überörtlichen Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuzuleiten. Der Jahresabschluss wurde am 16.10.2013 und damit verspätet durch die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft aufgestellt.

Nach § 19 Abs. 1 SächsEigBG stellt der Stadtrat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung fest. Auf Grund der späten Aufstellung des Jahresabschlusses war die Einhaltung dieser Frist nicht mehr möglich.

Die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte den Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die örtliche Prüfung empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die den Beschluss begründenden Unterlagen werden wie folgt verteilt

- vollständiges Exemplar des überörtlichen Prüfungsberichtes des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und Lagebericht und den Prüfungsbericht der örtlichen Prüfung erhalten
  - die beschließenden Mitglieder des Technischen Ausschusses als Betriebsauschuss
  - die Fraktionsvorsitzenden der Stadtratsfraktionen
  - der Oberbürgermeister
- Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erhalten
  - alle beratenden Mitglieder des Technischen Ausschusses
  - alle anderen Stadträte

Anlage/n

Bericht_EB_Abwasser_2012_mitAAB
Radeberg EB Abwasser Bericht örtliche Prüfung 2012

Finanzielle Auswirkungen:	***Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:***
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	**Ergebnis**	**Datum**	**Handzeichen/Name**

Warth & Klein
Grant Thornton

EIGENBETRIEB ABWASSERENTSORGUNG RADEBERG,

RADEBERG

Bericht über

die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

zum 31. Dezember 2012

Warth & Klein
Grant Thornton

Anlagenverzeichnis

A.	**PRÜFUNGSAUFTRAG**	**1**
B.	**GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**	**2**
C.	**GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**	**4**
	I. Gegenstand der Prüfung	4
	II. Art und Umfang der Prüfung	5
D.	**FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**	**7**
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
	1. Wirtschaftliche Grundlagen	8
	2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
	3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
	4. Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
	4.1. Ertragslage	10
	4.2. Vermögenslage	14
	4.3. Finanzlage	17
E.	**FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS**	**18**
F.	**WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**	**19**

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2012
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2012
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 6	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
Anlage 7	Gegenüberstellung Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2012
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten auftreten.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg hat uns, die Warth & Klein Grant Thornton AG, mit Beschluss vom 31. März 2010 als Abschlussprüfer für den

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

- im Folgenden auch Eigenbetrieb genannt –

gewählt. Unser dementsprechend mit Schreiben vom 19. August 2013 abgegebenes Angebot hat der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Gerhard Lemm, mit Schreiben vom 27. August 2013 angenommen und uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Ferner sind wir mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2012 beauftragt worden. Über diese Prüfung haben wir in Anlage 6 gesondert berichtet.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 18 SächsEigBG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir IDW PS 450 beachtet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB sind wir gehalten, in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Ausgangspunkt unserer Berichterstattung ist die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, so wie diese im Lagebericht dokumentiert ist. Die dort enthaltenen wertenden Aussagen haben wir auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen untersucht. Wir haben nach den berufsständischen Regelungen hierbei keine eigenen Prognoserechnungen anzustellen und keine Angaben zur Lage anstelle der gesetzlichen Vertreter zu machen.

Der Lagebericht der Betriebsleitung des Eigenbetriebes enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur **wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** des Eigenbetriebes:

1. Das Jahresergebnis ist gegenüber dem Plan um TEUR 39,7 höher. Gegenüber dem Planansatz konnten um TEUR 209,3 höhere Abwassergebühren erzielt werden. Im Geschäftsjahr 2012 hat der AZV „Obere Röder“ eine Gewinnausschüttung in Höhe von TEUR 302,8 vorgenommen. Diesen nicht geplanten Beteiligungserträgen und höheren Umsätzen stehen Rückstellungszuführungen für die Abwasserabgabe 2009 bis 2012 in Höhe von TEUR 122,7 gegenüber. Weiterhin sind die Zuführungen zur Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 369,9 sowie Aufwendungen aus der Aufzinsung dieser Rückstellung in Höhe von TEUR 132,8 nicht im Wirtschaftsplan angesetzt.

2. Die Gewinnausschüttung des AZV erfolgt auf dem Wege der Verrechnung mit der zu entrichtenden Kapitalumlage. Hieraus resultieren Zugänge zum Anlagevermögen in Höhe von TEUR 302,8.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Der Lagebericht der Geschäftsführung des Eigenbetriebes enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen **zu Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** des Eigenbetriebes:

1. Die Nachberechnung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2006 bis 2010 führte im Ergebnis zu einer Kostenüberdeckung in Millionenhöhe. Diese sind durch Stadtratsbeschluss zur Kalkulation für den Zeitraum 2011 bis 2015 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Dies führt zu einem erheblichen Liquiditätsabfluss.

2. Im Rahmen der Änderungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes wird geprüft, ob die Notwendigkeit der Umstrukturierung der Betriebsleitung besteht.

3. Sofern die vom AZV gegenüber den Verbandsmitgliedern gestundeten Betriebskostenumlagen zur Zahlung fällig werden, sieht die Betriebsleitung wesentliche finanzielle Risiken für den Eigenbetrieb.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir – soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben – zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes, realistisch erscheint.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg ist ein Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Radeberg. Gemäß § 18 SächsEigBG handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften erstellt worden.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes ist gemäß § 7 SächsEigBVO nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten, zu den erforderlichen Angaben im Anhang und zur Gewinnverwendung geprüft. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt worden sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Zuwendungs-, Preis-, Fördermittel-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Eigenbetriebsumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Betriebsleitung über wesentliche Betriebsziele und –strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebes sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Risikobeurteilung.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung haben wir Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm, in dem Art und Umfang der Funktionsprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und der Mitarbeitereinsatz festgelegt werden, darauf ausgerichtet.

Folgende Prüfungsschwerpunkte haben sich dabei ergeben:

- Existenz der Umsatzerlöse,
- Existenz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten sowohl Systemprüfungen des internen Kontrollsystems als auch analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Im Rahmen der Systemprüfung haben wir im Hinblick auf die festgelegten Prüfungsschwerpunkte eine Aufbau- und - soweit erforderlich - Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems durchgeführt. Die sich hierbei ergebenden Erkenntnisse waren die Grundlage für die Bestimmung von Art und Umfang analytischer Prüfungshandlungen bzw. Einzelfallprüfungen.

Für die Prüfung der Rückstellungen aus Kostenüberdeckung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG wurde das Gutachten "Gebührennachberechnung für die Jahre 2006 – 2010" der HEYDER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, Leipzig, mit Stand 6. März 2012 verwertet.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir in den Monaten September und Oktober 2013 im Rathaus der Stadt Radeberg sowie in der Niederlassung unserer Gesellschaft in Dresden durch.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten die aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr übernommenen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Schulden, Sonderposten und Kapitalkonten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 ergeben haben. Der Jahresabschluss wurde durch uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. In einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung haben uns die gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst wurden, dass in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden sind sowie dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte und die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im gesamten Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2012 ist vollständig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang zum 31. Dezember 2012 ist als Anlage 3 wiedergegeben. Er entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben und Vermerke zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Der Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2012 enthält nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die erforderlichen Bestandteile gemäß § 289 HGB. Im Einzelnen stellen wir zu dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgendes fest:

- Der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Eigenbetriebes sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend dargestellt; der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Betreibung, die Herstellung und die Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung. Die Finanzierung erfolgt aus den durch die Stadt Radeberg erhobenen und erlassenen Gebühren und Beiträgen, aus Zweckzuweisungen des Landes und aus Krediten. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt Radeberg, ab 1. Januar 2009 der Großen Kreisstadt Radeberg, zu verwalten und nachzuweisen. Er arbeitet mit dem übertragenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen im Bereich der städtischen Abwasseranlagen.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesene Kapitalumlage für anteiliges Anlagevermögen beim Abwasserzweckverband „Obere Röder“ (AZV), Radeberg, wird in Höhe der anteiligen Abschreibungen, gemindert um die Auflösungsbeträge des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse, auf die beim AZV mittels Kapitalumlagen finanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst. Da der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 des AZV zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht festgestellt war, wurde die anteilige Auflösung pauschal ermittelt. Auf Grund unserer Prüfungsfeststellungen ergeben sich hieraus keine wesentlichen Risiken auf die Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen wird auf den als Anlage 3 beigefügten Anhang verwiesen. Weitere berichtspflichtige sachverhaltsgestaltende Maßnahmen lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

Der Eigenbetrieb hat im Übrigen gegenüber dem Vorjahr die auf die Posten des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten. Demzufolge sind Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Kontinuität zum Vorjahr nicht neu ausgeübt worden.

4. Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1. Ertragslage

Der Analyse der Ertragslage ist eine aus der Gewinn- und Verlustrechnung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung vorangestellt.

	2012		2011		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	3.855,4	100,0	3.919,9	100,0	- 64,5
Sonstige betriebliche Erträge	306,8	8,0	310,3	7,9	- 3,5
Summe Erträge	4.162,2	108,0	4.230,2	107,9	- 68,0
Materialaufwand	2.317,1	60,1	1.972,6	50,3	+ 344,5
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	960,7	24,9	968,8	24,7	- 8,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	149,8	3,9	127,2	3,3	+ 22,6
Summe Aufwendungen	3.427,6	88,9	3.068,6	78,3	+ 359,0
Operatives Ergebnis	+ 734,6	+ 19,1	+1.161,6	+ 29,6	- 427,0
Neutrales Ergebnis	- 119,1	- 3,1	- 483,6	- 12,3	+ 364,5
Finanzergebnis	+ 115,9	+ 3,0	- 157,0	- 4,0	+ 272,9
Jahresüberschuss	**+ 731,4**	**+ 19,0**	**+ 521,0**	**+ 13,3**	**+ 210,4**

Zu den maßgeblichen Posten der Ergebnisrechnung geben wir nachfolgende Erläuterungen:

Die **Umsatzerlöse** des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2012	2011	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Schmutzwassergebühren	2.956,4	2.972,5	- 16,1
Niederschlagswassergebühren	567,7	559,7	+ 8,0
Weiterberechnung Straßenentwässerungskosten	263,3	257,1	+ 6,2
Einleiteentgelt	14,1	9,8	+ 4,3
sonstige Umsatzerlöse	0,5	0,6	- 0,1
	3.802,0	3.799,7	+ 2,3
Auflösung Ertragszuschüsse Abwasserbeiträge	388,6	457,0	- 68,4
Auflösung Ertragszuschüsse Erschließungsträger	34,7	34,7	0,0
	423,3	491,7	- 68,4
Kostenüberdeckung § 10 Abs. 2 SächsKAG	- 369,9	- 371,5	+ 1,6
	3.855,4	3.919,9	- 64,5

Der **Materialaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2012	2011	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebskosten	2.239,9	1.902,1	+ 337,8
Reinigung Straßeneinläufe	74,4	68,2	+ 6,2
andere Fremdleistungen	2,8	2,3	+ 0,5
	2.317,1	1.972,6	+ 344,5

Unter den Betriebskosten werden die Betriebskostenumlage in Höhe von TEUR 1.792,7 sowie das Betriebsführungsentgelt in Höhe von TEUR 447,2 ausgewiesen. Die Betriebskostenumlage betrifft die gezahlten Aufwendungen für die Betreibung und Unterhaltung der Anlagen für die Abwasserentsorgung an den AZV.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2012	2011	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Rechts- und Beratungskosten	18,0	7,3	+ 10,7
Instandhaltung-, Wartungskosten	2,0	18,8	- 16,8
Abschluss-,Prüfungs-, Buchführungskosten	29,8	31,2	- 1,4
Verwaltungskosten	38,9	40,8	- 1,9
Abwasserabgabe	45,5	19,4	+ 26,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	12,7	7,4	+ 5,3
Aufwand Gewährleistungen	2,9	2,3	+ 0,6
	149,8	127,2	+ 22,6

Das Jahresergebnis 2012 wurde im Berichtszeitraum durch neutrale, nicht dem operativen Betriebsergebnis zuzurechnende Vorgänge beeinflusst. Es ergibt sich folgendes **neutrales Ergebnis** im Vergleich zum Vorjahr:

	2012 TEUR	2011 TEUR
Neutrale Erträge		
Periodenfremde Erträge	0,0	6,9
Zuschreibung Anlagevermögen	11,6	0,0
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	3,7	3,5
Auflösung Pauschalwertberichtigung Forderungen	0,8	1,6
Auflösung Einzelwertberichtigung Forderungen	0,0	11,6
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	0,8	0,6
	16,9	24,2
Neutrale Aufwendungen		
Außerplanmäßige Abschreibungen auf die Kapitalumlage	0,0	435,6
Periodenfremde Aufwendungen aus Berichtigung aus der Auflösung Straßenentwässerungskosten bis 2007	0,0	13,8
Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	15,2
Einstellung in die Einzelwertberichtigung zu Forderungen	26,2	27,9
Abwasserabgabe für Vorjahre (incl. Zuführung zur Rückstellung)	103,4	1,6
Übrige	6,4	13,7
	136,0	507,8
Saldo	- 119,1	- 483,6

Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf die Kapitalumlage im Vorjahr betreffen die erstmalige Abrechnung der Kapitalumlagen bis 2011 durch den AZV.

Das **Finanzergebnis** beinhaltet Beteiligungserträge in Höhe von TEUR 302,8 und Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 240,7. Diese betreffen mit TEUR 63,4 langfristige Darlehen, mit TEUR 132,8 die Aufzinsung von Rückstellungen, mit TEUR 30,2 die Verzinsung der Kostenüberdeckung i.S.d. § 10 Abs. 2 SächsKAG, mit TEUR 13,6 die Verzinsung des Verrechnungskontos mit der Stadt Radeberg sowie mit TEUR 0,7 sonstige Zinsaufwendungen. Demgegenüber stehen Zinserträge in Höhe von TEUR 53,8.

4.2. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammen gefasst:

Aktiva	31.12.2012		31.12.2011		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	13.627,6	28,5	13.695,3	28,7	- 67,7
Sachanlagen	29.600,6	62,0	29.664,0	62,2	- 63,4
	43.228,2	90,5	43.359,3	90,9	- 131,1
Umlaufvermögen					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	834,1	1,7	872,6	1,8	- 38,5
Sonstige Vermögensgegenstände	0,0	0,0	3,1	0,0	- 3,1
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.704,4	7,8	3.485,6	7,3	+ 218,8
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1,6	0,0	2,4	0,0	- 0,8
	4.540,1	9,5	4.363,7	9,1	+ 176,4
	47.768,3	100,0	47.723,0	100,0	+ 45,3

Passiva	31.12.2012 TEUR	%	31.12.2011 TEUR	%	Veränderung TEUR
Eigenkapital					
Allgemeine Rücklagen	231,6	0,5	231,6	0,5	0,0
Andere Gewinnrücklagen	677,3	1,4	677,3	1,4	0,0
Gewinnvortrag	8.018,2	16,8	7.497,2	15,7	+ 521,0
Jahresüberschuss	731,4	1,5	521,0	1,1	+ 210,4
	9.658,5	20,2	8.927,1	18,7	+ 731,4
Empfangene Ertragszuschüsse	13.647,1	28,6	13.958,2	29,3	- 311,1
Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen	7.758,2	16,2	7.765,5	16,3	- 7,3
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	6.751,6	14,1	6.883,8	14,4	- 132,2
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.371,5	2,9	1.825,5	3,8	- 454,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1,6	0,0	1,6	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden	4.323,2	9,0	4.414,4	9,3	- 91,2
Sonstige Rückstellungen *)	3.084,6	6,5	2.581,9	5,4	+ 502,7
	8.780,9	18,4	8.823,4	18,5	- 42,5
Kurzfristiges Fremdkapital					
Rückstellungen	342,1	0,7	205,5	0,4	+ 136,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	454,3	1,0	638,6	1,4	- 184,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105,2	0,2	17,4	0,0	+ 87,8
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden	128,6	0,3	393,6	0,8	- 265,0
Sonstige Verbindlichkeiten	101,0	0,2	67,8	0,1	+ 33,2
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	40,8	0,1	42,1	0,1	- 1,3
	1.172,0	2,5	1.365,0	2,8	- 193,0
	47.768,3	100,0	47.723,0	100,0	+ 45,3

*) Die Rückstellungen für Kostenüberdeckung nach SächsKAG wurden, soweit diese eine Restlaufzeit von über einem Jahr haben, dem mittelfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Das Working-Capital (Umlaufvermögen abzüglich kurzfristigem Fremdkapital) weist einen Betrag von TEUR 3.368,1 (i.Vj.: TEUR 2.998,7) aus. Das kurzfristig gebundene Vermögen deckt somit die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2012 ab.

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Berichtsjahr ist aus dem Anlagespiegel im Anhang (Anlage 3) ersichtlich.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Abwasserbeiträgen und Schmutzwassergebühren. Die Forderungen waren zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 409,4 einzelwertberichtigt. Ferner wird eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von TEUR 7,0 ausgewiesen. Die Forderungen haben in Höhe von TEUR 142,5 eine Restlaufzeit von über einem Jahr. Mit Ausnahme der langfristigen und einzelwertberichtigten Forderungen waren die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen beglichen.

Bei einer um TEUR 45,3 gestiegenen Bilanzsumme hat sich die **Eigenkapitalquote** (Eigenkapital zzgl. Sonderposten zu Bilanzsumme) von 78,7 % im Vorjahr auf 79,1 % zum Bilanzstichtag leicht erhöht. Die absolute Erhöhung des Eigenkapitals (ohne Sonderposten) um TEUR 731,4 auf TEUR 9.658,5 im Vergleich zum Vorjahr betrifft den Jahresüberschuss 2012.

Die Position **empfangene Ertragszuschüsse** betrifft die satzungsgemäß von den Beitragspflichtigen eingeforderten Abwasserbeiträge für Schmutzwasserentsorgung in Höhe von TEUR 11.486,2. Ferner beinhaltet diese Position den Gegenwert des von den Erschließungsträgern unentgeltlich übertragenen Anlagevermögens in Höhe der fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Rechtsvorgänger. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zu den Nutzungsdauern der entsprechenden Vermögensgegenstände unter Anwendung des § 12 Abs. 2 SächsEigBVO. Darüber hinaus werden hier Baukostenzuschüsse vom Verkehrsverbund Oberelbe zum Buchwert von TEUR 54,4 zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** betrifft die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Abwasseranlagen, die auf die öffentliche Straßenentwässerung entfallen.

Der **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** betrifft öffentliche Zuschüsse für Investitionen für den Abwasserbereich, die entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter anteilig aufgelöst werden.

Der Rückgang der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um TEUR 638,3 ist auf die planmäßigen Tilgungsleistungen im Berichtsjahr zurückzuführen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden** beinhaltet Verbindlichkeiten gegenüber dem Abwasserzweckverband "Obere Röder" in Höhe von TEUR 4.380,9 sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Großen Kreisstadt Stadt Radeberg in Höhe von TEUR 70,9.

Die Entwicklung der **sonstigen Rückstellungen** im Berichtszeitraum ist im Anhang dargestellt. Diese betreffen mit TEUR 3.084,6 Rückstellungen für die **Kostenüberdeckung** nach § 10 Abs. 2 SächsKAG für die Jahre 2006 bis 2012. Auf die im Gebührenabrechnungszeitraum 2011 bis 2015 auszugleichende Kostenüberdeckung entfällt ein Rückstellungsbetrag in Höhe von TEUR 2.174,6. Auskunftsgemäß ist ein Ausgleich in den Jahren 2014 und 2015 geplant. Wir weisen darauf hin, dass sich die Verrechnung des Erfüllungsbetrages der Kostenüberdeckung mit TEUR 2.390,9 negativ auf die Liquidität auswirken wird. Die Rückstellung für die Verzinsung der Kostenüberdeckung gemäß § 12 Abs. 3 SächsKAG beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 118,8.

4.3. Finanzlage

Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr 2012 einen Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 1.396,9 erzielt. Diesem steht ein Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 539,8 und aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR 638,3 gegenüber. Der Finanzmittelfonds hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 218,8 erhöht. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellung der Finanzlage im Lagebericht (Anlage 4).

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG und die hierzu vom IDW im Prüfungsstandard 720 in der Fassung vom 9. September 2010 erlassenen „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 6 zusammengestellt.

Soweit uns im Rahmen unserer Prüfung nennenswerte Entwicklungen im Folgejahr bekannt geworden sind, haben wir diese in unseren Ausführungen in der Anlage 6 berücksichtigt.

Über die in der Anlage 6 aufgeführten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung wären.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu dem als Anlage 1 bis 3 wiedergegebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und dem als Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht 2012 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg zu machen. Wir haben daher den gesetzlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Dresden, den 1. Oktober 2013

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

ANLAGEN

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Bilanz zum 31. Dezember 2012

A K T I V A

	31.12.2012 EUR	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte		13.627.602,73	13.695.304,62
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5,00		5,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	1.443,25		1.345,25
3. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	301.767,00		335.303,00
4. Sammlungsanlagen	29.115.264,38		29.251.800,89
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	182.097,86		75.543,49
		29.600.577,49	29.663.997,63
		43.228.180,22	43.359.302,25
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	834.064,64		872.578,33
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		3.144,87
		834.064,64	875.723,20
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.704.424,29	3.485.597,97
		4.538.488,93	4.361.321,17
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.654,10	2.360,96
		47.768.323,25	47.722.984,38

P A S S I V A

	31.12.2012 EUR	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
A. Eigenkapital			
I. Allgemeine Rücklage		231.646,31	231.646,31
II. Andere Gewinnrücklagen		677.304,25	677.304,25
III. Gewinn			
1. Gewinnvortrag	8.018.197,77		7.497.231,71
2. Jahresüberschuss	731.439,01		520.966,06
		8.749.636,78	8.018.197,77
		9.658.587,34	8.927.148,33
B. Empfangene Ertragszuschüsse		13.647.117,23	13.958.241,97
C. Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen		7.758.203,97	7.765.501,31
D. Sonderposten aus Investitionszuschüssen		6.751.633,96	6.883.827,67
E. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		3.426.653,42	2.787.381,64
F. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsituten	1.825.774,85		2.464.035,18
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 454.249,25 (i.V. EUR 638.578,02)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	106.735,21		18.967,73
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 105.164,64 (i.V. EUR 17.397,16)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden	4.451.803,54		4.807.946,87
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 128.655,89 (i.V. EUR 393.560,89)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	101.001,71		67.803,12
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 101.001,71 (i.V. EUR 67.803,12)			
		6.485.315,31	7.358.752,90
G. Rechnungsabgrenzungsposten		40.812,02	42.130,56
		47.768.323,25	47.722.984,38

Anlage 2

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	2012	2011
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	3.855.404,83	3.919.887,86
2. Sonstige betriebliche Erträge	323.718,61	334.446,99
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.317.075,15	1.972.562,93
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	960.713,82	1.404.413,98
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	285.784,03	199.403,26
6. Erträge aus Beteiligungen	302.786,16	0,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	53.777,19	89.321,91
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus Aufzinsung Rückstellungen: EUR 132.778,08 (i.V. EUR 90.728,31)	240.674,78	246.310,53
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	731.439,01	520.966,06
10. Jahresüberschuss	**731.439,01**	**520.966,06**

Anhang für das Geschäftsjahr 2012

1. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) sowie nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 ff HGB aufgestellt worden.

Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff) wurden angewandt, soweit sich aus dem SächsEigBG in Verbindung mit der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) nichts anderes ergibt.

2. Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte im Wesentlichen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsEigBVO i. V. m. § 266 HGB. Die Abweichungen gegenüber der handelsrechtlichen Gliederung, die nach § 12 Abs. 2 SächsEigBVO zulässig sind, betreffen folgende Positionen:

eingefügte Bilanzposition	abgebildete Sachverhalte
Empfangene Ertragszuschüsse	• Abwasserbeiträge • Investitionszuschüsse/Erschließungsträger • Baukostenzuschüsse Dritter
Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen	• Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die auf die öffentliche Straßenentwässerung entfallen
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	• Zuschüsse öffentlicher Zuschussgeber (Fördermittel)

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend § 13 Abs. 1 Sächs EigBVO i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB. Die Auflösung der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln wird unter der Position sonstige betriebliche Erträge gezeigt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Vorschriften des SächsEigBG beachtet, ebenso die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind bei den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

Im Zuge der **Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Dresden GmbH i. L.** wurde der Stadt Radeberg zum 01.07.1995 **Sachanlagevermögen in Höhe von 1.353.145,45 DM bzw. 691.852,28 €** auf der Grundlage der Teilbilanz zum 30.06.1995 **voll unentgeltlich** übertragen. Außerdem erfolgte im Geschäftsjahr 1997 die **Auskehrung des Barvermögens der WAB in Höhe von 31.620,93 DM bzw. 16.167,52 €**. Der **restliche Betrag von 76.356,67 DM bzw. 39.040,55 €** entspricht dem Saldo aller bestehenden Vermögens- und Schuldposten gemäß Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997.

Die **Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf** wurden zum 01.01.1999 in die Stadt Radeberg **eingegliedert**. Dabei übernahm die Stadt Radeberg von der Gemeinde Großerkmannsdorf **Sachanlagevermögen**, **Forderungen aus Ausgleichsansprüchen** und das **ausgekehrte Barvermögen der WAB** zum Restbuchwert in Höhe von insgesamt **136.830,68 DM bzw. 69.960,42 €** sowie von der Gemeinde Ullersdorf **Sachanlagevermögen zum Restbuchwert von 75.759,81 DM bzw. 38.735,38 €** aus der Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) Dresden GmbH i. L.

Die insgesamt unentgeltlich übernommenen Vermögensgegenstände in Höhe von 1.673.713,54 DM bzw. 855.756,14 € wurden aktiviert. Korrespondierend dazu wurde die **Allgemeine Rücklage** gebildet. Mit Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr 1999 wurde die Allgemeine Rücklage teilweise verwendet.

Im Geschäftsjahr 2004 erfolgte die **Schlussauskehrung des Barvermögens der WAB in Höhe von 2.791,94 €**.

	Vorspalte €	€
unentgeltlich übernommenes Anlagevermögen von WAB GmbH i. L.:		
• Radeberg	747.060,35	
• Großerkmannsdorf	69.960,42	
• Ullersdorf	38.735,38	855.756,15
durch Eingliederung übernommene Verluste:		
• Ullersdorf	-615.540,50	
• Großerkmannsdorf	-11.361,28	-626.901,78
Auskehrung Barvermögen 2004	2.791,94	2.791,94
		231.646,31

Die Position **empfangene Ertragszuschüsse** setzt sich überwiegend zusammen aus der Position Beiträge und Investitionszuschüsse Erschließungsträger.

Zu Beiträge

Die Auflösung der von den Grundstückseigentümern erhobenen Abwasserbeiträge erfolgt analog des durchschnittlichen Abschreibungssatzes des Anlagevermögens. Die Vorgehensweise steht im Einklang mit § 12 Abs. 2 SächsEigBVO. Im Berichtsjahr blieben bei der Bildung des durchschnittlichen Abschreibungssatzes die außerplanmäßigen Abschreibungen auf die Kapitalumlage für die Erstinvestition Bio-Covergärungsanlage außer Ansatz, da es sich hierbei um einen nicht gebührenfähigen Aufwand handelt.

Zu Investitionszuschüsse Erschließungsträger

Im Zuge der **Erschließung des Wohngebietes Stolpener Straße (An der Sternwarte, Keppler- und Kopernikusstraße) und des Wohngebietes Pillnitzer Straße West** wurde der Stadt Radeberg von den Erschließungsträgern **zum 01.09.1996 Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen) in Höhe von 888.356,46 DM bzw. 454.209,45 €** und **zum 18.12.1997 in Höhe von 2.314.115,27 DM bzw. 1.183.188,35 € voll unentgeltlich übertragen**.

Das im Zuge der **Erschließung des Wohngebietes Lerchenweg** an die Gemeinde Großerkmannsdorf vom Erschließungsträger **zum 15.06.1995** (Fertigstellung und AfA-Beginn) unentgeltlich übertragene **Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen)** hatte zum Zeitpunkt der Eingliederung einen Restbuchwert **in Höhe von 54.645,00 DM bzw. 27.939,54 €**.

Im Zuge der **Erschließung des Gewerbegebietes Badstraße West** wurde der Stadt Radeberg vom Erschließungsträger **zum 01.06.1993 Sachanlagevermögen (Abwasserentsorgungsanlagen)** teilentgeltlich übertragen.

Für die **Herstellung** des **Mischwasserkanals in der Badstraße** und des **Hausanschlusses in der Badstraße Nr. 30** hat die Stadt Radeberg in Vorjahren **Kostenbeiträge in Höhe von 194.250,00 DM bzw. 99.318,45 € und 10.000,00 DM bzw. 5.112,92 €** erhalten, die ebenfalls als **empfangene Ertragszuschüsse** ausgewiesen wurden.

Das unentgeltlich übernommene Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Rechtsvorgänger bzw. mit dem Restbuchwert zum Zeitpunkt der Eingliederungen aktiviert. Korrespondierend dazu wurde ein passivischer Posten in der Position **empfangene Ertragszuschüsse** gebildet. Die auf das unentgeltlich übernommene Sachanlagevermögen entfallenden Abschreibungen werden durch ertragswirksame Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse ausgeglichen.

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** ist die spiegelbildliche Position derjenigen Anlagegüter, die der öffentlichen Straßenentwässerung dienen.

Die Zuschüsse der öffentlichen Zuschussgeber wurden als **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** ausgewiesen.

Die auf das bezuschusste Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen wurden durch ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuschüssen ausgeglichen.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden mit Ausnahme der Kapitalumlage für die Erstinvestition Bio-Covergärungsanlage zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen bewertet. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen pro rata temporis.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die für die öffentliche Abwasserbeseitigung zulässigen Abschreibungen angesetzt. Bei Zugängen von Anlagegegenständen im Berichtsjahr erfolgten die Abschreibungen pro rata temporis.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert vermindert um Wertberichtigungsposten und unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Unverzinsliche Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit 5,46 % p. a. abgezinst.

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr werden nach § 253 Abs. 2 HGB mit dem von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2012 veröffentlichten Abzinsungszinssätzen entsprechend der Laufzeit abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

4. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und die Bewegungen des Anlagevermögens sind der Entwicklung des **Anlagevermögens** auf Blatt 12 zu entnehmen. Der durchschnittliche Abschreibungssatz beträgt 1,6 %.

Unter **Immateriellen Vermögensgegenständen** wurden die an den Abwasserzweckverband „Obere Röder“, Radeberg, dessen Mitglied die Stadt Radeberg ist, geleisteten bzw. zu leistenden **Kapitalumlagen** ausgewiesen. Die Immateriellen Vermögensgegenstände wurden in Höhe der anteiligen Abschreibungen auf die beim Abwasserzweckverband „Obere Röder“ mittels Kapitalumlagen finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben. Zusätzlich war eine Zuschreibung in Höhe von 11.600,23 € für die Kapitalumlage auf die Erstinvestition Bio-Covergärungsanlage vorzunehmen. Im Geschäftsjahr 2011 wurde eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 435.600,00 € für die Kapitalumlage auf die Erstinvestition Bio-Covergärungsanlage vorgenommen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen:

	31.12.2012	Vorjahr
	€	€
Forderungen aus Gebührenerhebung Schmutzwasser	**578.366,43**	550.286,22
Forderungen aus Beitragserhebung, RLZ über 1 Jahr	**142.482,13**	67.527,28
Forderungen aus Beitragserhebung, RLZ bis 1 Jahr	**64.853,49**	168.141,79
Forderungen aus Gebührenerhebung Niederschlagswasser	**38.259,77**	52.910,34
Forderungen aus Nebenleistungen zu Beiträgen	**15.559,87**	39.785,26
Forderungen aus Nebenleistungen zu NW-Gebühren	**895,17**	928,89
Forderungen aus Widerspruchsgebühren	**627,12**	756,76
	841.043,98	880.336,54
zweifelhafte Forderungen aus Beitragserhebung	**128.518,30**	344.855,39
zweifelhafte Forderungen aus Gebührenerhebung	**247.313,38**	218.788,58
zweifelhafte Forderungen aus Nebenleistungen zu Beiträgen	**33.554,57**	54.439,27
Einzelwertberichtigungen Beitragserhebung	**-128.518,30**	-344.855,39
Einzelwertberichtigungen Gebührenerhebung	**-247.313,38**	-218.788,58
Einzelwertberichtigungen Nebenleistungen zu Beiträgen	**-33.554,57**	-54.439,27
	0,00	0,00
Pauschalwertberichtigung	**-6.979,34**	-7.758,21
	834.064,64	872.578,33

Zum Bilanzstichtag waren keine **Sonstigen Vermögensgegenstände** auszuweisen.

	31.12.2012	Vorjahr
	€	€
Zinsen auf Einlagen	**0,00**	3.144,87

Das Berichtsjahr schließt mit einem **positiven Eigenkapital** ab.

	€
Allgemeine Rücklage	231.646,31
Andere Gewinnrücklagen	677.304,25
Gewinn der Vorjahre	8.018.197,77
Jahresgewinn	731.439,01
	9.658.587,34

Es wurde kein Stammkapital festgesetzt (Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz).

Die von den Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge wurden letztmalig als **empfangene Ertragszuschüsse** ausgewiesen und gemäß § 12 Abs. 2 SächsEigBVO mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz gemäß Anlagenbuchführung bzw. 1,6 % erfolgswirksam aufgelöst. Bei vor dem 01.01.2009 endenden Wirtschaftsjahren erfolgte die Auflösung mit 5 % p. a. entsprechend der bis dahin geltenden Eigenbetriebsverordnung. Außerdem beinhaltet die Position die Werte von unentgeltlich übernommenem Anlagevermögen von

Erschließungsträgern. Die Auflösung wurde analog des Abschreibungssatzes der entsprechenden Anlagegüter vorgenommen.

	01.01.2012	Zugang/Abgang	Auflösung	**31.12.2012**
	€	€	€	**€**
Beiträge	11.760.589,91	114.147,59	388.580,72	**11.486.156,78**
Investitionszuschüsse Erschließungsträger	2.141.281,18	0,00	34.695,37	**2.106.585,81**
Baukostenzuschüsse Dritter	56.370,88	0,00	1.996,24	**54.374,64**
	13.958.241,97	114.147,59	425.272,33	**13.647.117,23**

Der **Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen** entwickelte sich wie folgt:

	01.01.2012	Einstellung	Auflösung	**31.12.2012**
	€	€	€	**€**
Radeberg mit Liegau-Augustusbad	6.277.474,32	153.692,91	140.641,18	**6.290.526,05**
Großerkmannsdorf	955.371,57	3.487,69	19.021,08	**939.838,18**
Ullersdorf	532.655,42	2.730,96	7.546,64	**527.839,74**
	7.765.501,31	159.911,56	167.208,90	**7.758.203,97**
davon periodenfremd			0,00	

Die empfangenen Ertragszuschüsse öffentlicher Zuschussgeber, die für die Herstellung der Abwasserentsorgungsanlagen im Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg sowie der eingegliederten Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf gewährt wurden, sind als **Sonderposten aus Investitionszuschüssen** ausgewiesen. Diese Zuschüsse werden ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der bezuschussten Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 SächsEigBVO entsprechend der Nutzungsdauer dieser Anlagen erfolgswirksam aufgelöst. Der Auflösungsbetrag wird als sonstiger betrieblicher Ertrag ausgewiesen.

	01.01.2012	Auflösung	**31.12.2012**
	€	€	**€**
Entwicklung	6.883.827,67	132.193,71	**6.751.633,96**

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen:

	01.01.2012	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Aufzinsung	**31.12.2012**
	€	€	€	€	€	**€**
Kostenüberdeckung nach KAG	2.581.907,77	0,00	0,00	369.928,63	132.758,70	**3.084.595,10**
Zinsen nach KAG	88.627,89	0,00	0,00	30.205,87	0,00	**118.833,76**
Abwasserabgabe	79.065,00	21.110,00	0,00	122.705,00	0,00	**180.660,00**
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	32.829,00	23.896,69	804,61	28.880,50	0,00	**37.008,20**
Rückstellung für Aufbewahrung	4.916,98	0,00	0,00	550,00	19,38	**5.486,36**
übrige	35,00	0,00	0,00	35,00	0,00	**70,00**
	2.787.381,64	45.006,69	804,61	552.305,00	132.778,08	**3.426.653,42**

Der Eigenbetrieb weist eine Rückstellung für Kostenüberdeckungen i. S. § 10 Abs. 2 SächsKAG für die Jahre 2006 bis 2012 aus. Die Zuführung zur Rückstellung beinhaltet die geschätzte Überdeckung für das Berichtsjahr. Die Rückstellung war aufgrund § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen.

Die **Fristigkeit der Verbindlichkeiten** ergibt sich wie folgt:

	Gesamtbetrag 31.12.2012	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**1.825.774,85**	454.249,25	1.371.525,60	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**106.735,21**	105.164,64	1.570,57	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, anderen Eigenbetrieben und Zweckverbänden	**4.451.803,54**	128.655,89	2.620.285,30	1.702.862,36
sonstige Verbindlichkeiten	**101.001,71**	101.001,71	0,00	0,00
	6.485.315,31	789.071,49	3.993.381,47	1.702.862,36

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der **Jahresgewinn** in Höhe von **731.439,01 €** (Vorjahr: 520.966,06 €) wurde nach dem handelsrechtlichen Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) berechnet.

Die **Umsatzerlöse** setzen sich zusammen aus:

	2012	Vorjahr
	€	€
Schmutzwassergebühren	**2.956.365,72**	2.972.529,26
Niederschlagswassergebühren	**567.674,10**	559.724,92
Weiterberechnung lfd. Straßenentwässerungskosten	**263.350,00**	257.050,00
Einleitentgelt	**14.132,20**	9.817,76
verauslagte Baukosten	**535,35**	639,79
	3.802.057,37	3.799.761,73
Auflösung Ertragszuschüsse Abwasserbeiträge	**388.580,72**	456.962,77
Auflösung Ertragszuschüsse Erschließungsträger	**34.695,37**	34.695,37
	423.276,09	491.658,14
Kostenüberdeckung § 10 Abs. 2 SächsKAG	**-369.928,63**	-371.532,01
	3.855.404,83	3.919.887,86

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen:

	2012	Vorjahr
	€	€
ordentliche betriebliche Erträge:		
• Auflösung Passivposten Straßenentwässerung	**167.208,90**	167.627,64
• Auflösung Passivposten Investitionszuschüsse	**132.193,71**	132.193,71
• Auflösung Baukostenzuschüsse Dritter	**1.996,24**	1.996,24
• Auflösung Zuschüsse Unterhaltung AW-Anlagen	**1.318,54**	1.318,54
• Mahngebühren	**3.014,45**	3.722,78
• Sonstige Verwaltungsgebühren	**699,43**	3.038,69
• sonstige	**405,00**	292,50
	306.836,27	310.190,10
neutrale Erträge:		
• Zuschreibung Anlagevermögen	**11.600,23**	0,00
• Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	**3.686,99**	3.496,11
• Wertberichtigung zu Forderungen	**778,87**	13.198,61
• Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	**804,61**	581,07
• periodenfremde Erträge	**11,64**	6.890,60
• Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	**0,00**	90,50
	16.882,34	24.256,89
	323.718,61	334.446,99

Der **Materialaufwand** enthält:

	2012	Vorjahr
	€	€
Aufwendungen für bezogene Leistungen	**2.317.075,15**	1.972.562,93

Die **Abschreibungen** betreffen:

	2012	Vorjahr
	€	€
planmäßige Abschreibung immaterielle VermG	**386.889,00**	398.375,74
außerplanmäßige Abschreibung immaterielle VermG	**0,00**	435.600,00
planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	**573.824,82**	570.438,24
	960.713,82	1.404.413,98

Die Position beinhaltet 385.445,00 € Abschreibungen auf Kapitalumlagen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus:

	2012	Vorjahr
	€	€
ordentliche Aufwendungen	**149.843,07**	127.180,15
neutrale Aufwendungen	**135.942,96**	72.223,11
	285.786,03	199.403,26

Zu neutrale Aufwendungen

	2012	Vorjahr
	€	€
Abwasserabgabe (Vorjahre)	**103.380,67**	1.563,71
Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	**26.195,89**	40.741,54
Reparaturaufwand Vorjahr(e)	**1.973,89**	0,00
Straßenentwässerungskosten Vorjahr(e)	**0,00**	13.833,25
Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	**0,00**	15.178,00
übrige	**4.392,51**	906,61
	135.942,96	72.223,11

6. Sonstige Angaben

Über die Ergebnisverwendung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

Zum Bilanzstichtag bestanden auskunftsgemäß weder Haftungsverhältnisse noch finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen gegenüber Dritten. An die Große Kreisstadt Radeberg hat der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung für die Nutzung eines eingerichteten Büros eine monatliche Miete einschließlich Nebenkosten zu zahlen. Der Gesamtaufwand aus dieser Verpflichtung betrug im Berichtsjahr 8.342,00 € (Vorjahr: 4.464,00 €).

Der Eigenbetrieb hat keine eigenen Beschäftigten. Leistungen der Stadt Radeberg wurden dem Eigenbetrieb nach einem Umlageschlüssel in Rechnung gestellt.

Der Jahresgewinn enthält Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von 132.778,08 € (Vorjahr: 90.728,31 €).

Die **Organe** des Eigenbetriebs waren im Berichtsjahr:

Betriebsleiter des Eigenbetriebes im Jahr 2012 war Herr Gerhard Lemm, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg.

Die **Mitglieder des technischen Ausschusses** 2012 waren:

Name	Berufsbezeichnung	Mitglied in 2012 MG = Mitglied, SV = Stellvertreter
Lemm, Gerhard	Bürgermeister	01.01.-31.12. MG
Erbes, Gerd	Kühlanlagenbaumeister	01.01.-31.12. MG
Förster, Wolfgang	Mechaniker	01.01.-31.12. MG
Daehne, Rolf	Flugzeugmechaniker	01.01.-31.12. MG
Dr. Lunze, Peter	Architekt	01.01.-31.12. MG
Dauphin, Detlev	Architekt	01.01.-31.12. MG
Schmidt, Roland	Bauunternehmer	01.01.-31.12. MG
Hennig, Siegfried	Rentner	01.01.-31.12. MG
Lück, Thomas	selbstst. Klempnermeister	01.01.-31.12. SV
Hänsel, Matthias	Bezirksschornsteinfegermeister	01.01.-31.12. SV
Öhl Sören	Einzelhandelskaufmann	01.01.-31.12. SV
Walter, Maria	Angestellte	01.01.-31.12. SV
Seifert, Wolfgang	Versicherungskaufmann	01.01.-31.12. SV
Heinze, Christoph	Dipl.-Gewerbelehrer	01.01.-31.12. SV
Sommer, Roland	Rentner	01.01.-31.12. SV
Hauck, Harry	Ortsvorsteher	01.01.-31.12. SV

Die Organe haben vom Eigenbetrieb keine Vergütung erhalten.

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar beträgt im Geschäftsjahr 2012 5.250,00 €.

Radeberg, 01.10.2013

Abwasserentsorgung Radeberg

Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg, Radeberg

Entwicklung des Anlagevermögens 2012

Posten des Anlagevermögens [1]	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen							Kennzahlen	
	Anfangsbestand 01.01.2012	Zugänge	Um-buchungen[2]	Abgänge	Enstand 31.12.2012	Stand 01.01.2012	Abschrei-bungen im Wirtschaftsjahr[3]	Zuschreibungen	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiese-nen Beträge	Stand 31.12.2012	Restwert am Ende des Wirtschafts-jahres[4]	Restwert am Ende des vorangeg. Wirtschafts-jahres	Durch-schnittlicher Abschreibungs-satz[5]	Durch-schnittlicher Rest-buchwert[6]
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.[7]	v.H.[7]
1	2	3	5	4	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	22.426.330,95	406.284,65	0,00	98.697,77	22.733.917,83	8.731.026,33	386.889,00	11.600,23	0,00	9.106.315,10	13.627.602,73	13.695.304,62	1,7	59,9
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	406.782,68	0,00	0,00	0,00	406.782,68	406.777,68	0,00	0,00	0,00	406.777,68	5,00	5,00	0,0	0,0
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	1.345,25	98,00	0,00	0,00	1.443,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.443,25	1.345,25	0,0	100,0
3. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	705.736,28	0,00	0,00	0,00	705.736,28	370.433,28	33.536,00	0,00	0,00	403.969,28	301.767,00	335.303,00	4,8	42,8
4. Sammlungsanlagen	37.034.075,26	372.395,79	31.356,52	0,00	37.437.827,57	7.782.274,37	540.288,82	0,00	0,00	8.322.563,19	29.115.264,38	29.251.800,89	1,4	77,8
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	75.543,49	137.910,89	-31.356,52	0,00	182.097,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	182.097,86	75.543,49	0,0	100,0
Insgesamt	**60.649.813,91**	**916.689,33**	**0,00**	**98.697,77**	**61.467.805,47**	**17.290.511,66**	**960.713,82**	**11.600,23**	**0,00**	**18.239.625,25**	**43.228.180,22**	**43.359.302,25**	**1,6**	**70,3**

1) gemäß Sächsische Eigenbetriebsverordnung Anlage 8 zu § 14 Abs. 2
2) Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere
3) Zuschreibungen sind in der Spalte 8 gesondert aufzuführen
4) Spalte 6 abzüglich Spalte 10
5) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
6) (Spalte 12 x 100) : Spalte 6
7) mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 vom Hundert

Große Kreisstadt
Radeberg

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

Nach § 17 Abs. 1 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres neben dem Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, ein Lagebericht von der Betriebsleitung zu erstellen. Der Inhalt hat den Festlegungen nach § 15 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) zu entsprechen.

1. Geschäftsverlauf und Lage

Nach § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz obliegt der Großen Kreisstadt Radeberg die Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Gebiet. Die Stadt führt zur Erledigung dieser Pflichtaufgabe mit Wirkung ab 01.01.1997 auf der Grundlage des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg als Sondervermögen der Stadt. Bis 31.12.1996 wurde diese Aufgabe im Haushalt der Stadt als kostenrechnende Einrichtung geführt.

Dem Eigenbetrieb wurden zum Stichtag 01.01.1997 die städtischen Anlagen der Abwasserentsorgung als Vermögen übertragen. Der Eigenbetrieb handelt nach der Betriebssatzung vom 27.12.1996, die am 08.02.1997 in Kraft getreten ist sowie der ersten Änderung vom 21.06.2000 und des Artikels 2 der Satzung zur Umrechnung und Glättung von DM in Euro-Beträge vom 30.11.2001. Geschäftsführer des Eigenbetriebes ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg. Die Geschäfte des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung werden durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung besorgt. Die dafür entstandenen Personalausgaben werden dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt.

Ausgehend von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.03.1998 über die Eingliederung der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf in die Stadt Radeberg mit Wirkung zum 01.01.1999 wurde die Große Kreisstadt Radeberg Rechtsnachfolger der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf. Dem Eigenbetrieb wurden am 01.01.1999 die Abwasserentsorgungsanlagen einschließlich der Kreditschulden sowie die Kassenbestände der Gebührenkonten der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf in sein Vermögen übergeben.

Die Große Kreisstadt Radeberg ist mit Beschluss der entsprechenden Gremien der Großen Kreisstadt Radeberg vom 21.03.1991 seit 27.05.1991 Mitglied im Teil-Abwasserzweckverband "Obere Röder" (nachfolgend AZV), der seinen Sitz in Radeberg hat. Die zum 01.04.1995 in die Stadt eingegliederte Gemeinde Liegau-Augustusbad ist seit 13.01.1993 Mitglied im AZV. Mitglieder des AZV sind auch die Gemeinden Großerkmannsdorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.03./25.09.1991 und Ullersdorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.1991.

Die Sicherheitsneugründung des AZV wurde 2004 vom Stadtrat beschlossen, konnte aber aufgrund des vakanten Umlagemaßstabes in der Verbandsversammlung erst in 2006 realisiert werden. Der Beschluss (Nr. 03/2006) beim AZV erfolgte in der Sitzung am 11.05.2006.

Der Oberbürgermeister und acht vom Stadtrat gewählte Vertreter vertreten den Eigenbetrieb in der Verbandsversammlung des AZV.

Mit Vereinbarung vom 06.05.1997 zwischen der Stadt und dem AZV, die auch die damaligen Mitgliedsgemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf abgeschlossen hatten, hat der AZV die technische Betriebsführung der örtlichen Abwasseranlagen und die verwaltungsmäßige Abwicklung des Gebühreneinzugs übernommen. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass Aufgaben

beim Betrieb der Ortskanalisation der im Eigentum der Großen Kreisstadt Radeberg (einschließlich der Ortsteile Liegau-Augustusbad, Großerkmannsdorf und Ullersdorf) befindlichen Abwasseranlagen durch den AZV in Betriebsführung vergeben werden konnten.

In der Vergangenheit bediente sich der AZV eines weiteren Betriebsführers. Diese Aufgaben beim Betrieb der Ortskanalisation, außer Neubaumaßnahmen und Ersatzinvestitionen, führt seit dem 01.01.2008 der AZV selbst durch. Der Umfang der Betriebsführung ist im Betriebsführungsvertrag festgelegt. Für die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Ersatzinvestitionen ist im Vertrag festgelegt, dass Einzelmaßnahmen mit einem Wert bis zu 2.556,46 EUR (5.000 DM) sowie Einzelmaßnahmen an der Ortskanalisation bis zu einer Länge von max. 20 m als Instandhaltung definiert werden und somit zum Leistungsumfang der Betriebsführung zählen. Die Leistungen werden mit einem Betriebsführungsentgelt abgegolten.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. SR002-2011 vom 02.03.2011 und Beschluss der Verbandsversammlung des AZV Nr. 02/2011 vom 16.06.2011 trat der 2. Nachtrag der Vereinbarung über die Betriebsführung zum 01.01.2011 in Kraft. In diesem Nachtrag wurden im Wesentlichen die vom AZV durchzuführenden Instandhaltungen neu definiert, die Trennung der Kosten auf die einzelnen Teilleistungen festgelegt und Klarstellungen bezüglich der zu erbringenden Leistungen getroffen.

Satzungsrechtliche Grundlage für die Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Radeberg, einschließlich der Ortsteile Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf, ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg, welche vom Stadtrat in der Sitzung vom 26.10.2006 beschlossen wurde und am 01.01.2007 in Kraft trat, in der Fassung der 1. Änderung vom 31.01.2007 und der 2. Änderung vom 15.12.2008.

Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Radeberg sind der Stadtrat und der Technische Ausschuss (als Betriebsausschuss) die beschließenden Gremien für Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Ein wesentliches Tätigkeitsfeld des Eigenbetriebes ist die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen – Neuanlagen und Ersatzinvestitionen, deren fachliche Planung und Durchführung an Ingenieurbüros gebunden werden. Für die Stadt waren 2012 die Ingenieurbüros Dänekamp + Partner sowie Olbrich & Partner tätig.

2. Rentabilitätsverhältnisse

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg hat die satzungsgemäße Aufgabe, die örtlichen Abwasseranlagen zu betreiben, herzustellen und zu erhalten. Weiterhin hat er als Mitglied des AZV gemäß den festgelegten Anteilen die finanziellen Mittel für die Betreibung, die Herstellung und Erhaltung der überörtlichen Abwasseranlagen bereitzustellen.

Der Eigenbetrieb finanziert sich im Wesentlichen aus mit der Satzung festgelegten Abwassergebühren und -beiträgen.

Mit Abschluss der Vereinbarung mit allen Mitgliedern des AZV über die Betriebsführung durch den AZV sollte die Voraussetzung für eine Effizienz in der Aufgabenerfüllung mit der einheitlichen technischen Betriebsführung der Orts- und Verbandsanlagen, einschließlich des Gebühreneinzuges für den Teil Schmutzwasserentsorgung, geschaffen und die Kostendeckung der satzungsgemäß festgelegten Abwassergebühren gesichert werden.

Gemäß der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen Satzung des Eigenbetriebes ist die Abwassergebühr in die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung getrennt worden. Im Vorfeld wurden die Gebühren für den Zeitraum 2006 – 2010 neu kalkuliert. Der Gebühreneinzug der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird vom Eigenbetrieb selbst durchgeführt.

Zeitgleich mit der Gebührenkalkulation wurde eine Globalberechnung zur Bestimmung des höchstzulässigen Beitragssatzes durchgeführt. Daraufhin wurde in der Abwassersatzung die Erhebung eines Abwasserbeitrages für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung verankert.

Auf Grund der Gültigkeit der neuen Satzung für Radeberg einschließlich aller Ortsteile wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, auch im Einzugsgebiet Ullersdorf Beiträge zu erheben.

Mit den satzungsgemäßen Abwasserbeiträgen sollen die Investitionen der Ortskanalisation und die

über die Kapitalumlage an den AZV zu finanzierenden überörtlichen Verbandsanlagen refinanziert, mit den satzungsgemäß festgelegten Gebühren sollen die laufenden Kosten abgedeckt werden.

Die Entwicklung des Beitragsvolumens ist in folgender Übersicht dargestellt:

	bis 01.01.2012 erhobene Beiträge	Beiträge in 2012	Stand 31.12.2012
	EUR	EUR	EUR
Radeberg (einschl. OT Liegau-Augustusbad)	21.338.969,74	-206.340,36	21.132.629,38
OT Großerkmannsdorf ohne WG "Am Heiderand"	1.059.961,42	0,00	1.059.961,42
OT Großerkmannsdorf WG "Am Heiderand"	1.420.342,93	0,00	1.420.342,93
OT Ullersdorf	2.291.719,58	104.150,86	2.395.870,44
Wertberichtigungen	-344.855,39	216.337,09	-128.518,30
Bescheide im Widerspruchsverfahren	0,00	0,00	0,00
Erschließungsbeiträge Ull.	25.095,19	0,00	25.095,19
	25.791.233,47	114.147,59	25.905.381,06

Auf die Liquidität des Eigenbetriebes wirken sich die offenen Forderungen aus Abwasserbeiträgen der Kernstadt einschließlich des Ortsteiles Liegau-Augustusbad und Ullersdorf (hier Ausweis in den Wertberichtigungen) sowie die gestundeten Beitragsforderungen negativ aus. Negative Auswirkungen haben auch die zinslosen Stundungen für Beiträge im Ortsteil Großerkmannsdorf und Ullersdorf für Landwirte, die nach den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des § 3 SächsKAG solange erfolgen, wie der landwirtschaftliche Betrieb bei wirtschaftlicher Führung existiert.

Die Umsatzrentabilität (Gewinn/Umsatzerlöse) beträgt im Geschäftsjahr 19,0 % (2011: 13,3 %) Die positive Entwicklung begründet sich u.a. in der deutlich geringeren Abschreibungssumme, da im Vorjahr eine Anpassung betreffend die Bio-Covergärungsanlage (Erstinvestition) in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung notwendig war.

Die Eigenkapitalrentabilität (Gewinn/Eigenkapital am Jahresanfang, wobei die empfangenen Ertragszuschüsse und die Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen sowie aus Investitionszuschüssen je zur Hälfte dem Eigenkapital zugeordnet werden) beträgt im Geschäftsjahr 3,2 % (2011: 2,2 %). Die positive Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus dem Gewinn 2012 und ist u.a. auf die vorgenannte Reduktion der Abschreibungssumme zurückzuführen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Die Bewirtschaftung des Eigenbetriebes erfolgte auf der Grundlage des mit Stadtratsbeschluss Nr. SR083-2011 am 26.10.2011 festgesetzten Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Für die Liquidität des Eigenbetriebes wurde der Höchstbetrag für Kassenkredite mit 740.000 EUR festgesetzt, aber nicht beansprucht.

Nachfolgend wird eine vereinfachte Bilanz und der Vergleich mit dem Vorjahr wiedergegeben. Wesentliche Abweichungen und Geschäftsvorfälle werden erläutert.

Bilanz zum 31.12.2012				
	31.12.	VJ	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Aktiva				
Anlagevermögen				
Immaterielle VGS	13.627.602,73	13.695.304,62	- 67.701,89	- 0,5
Sachanlagen	29.600.577,49	29.663.997,63	- 63.420,14	- 0,2
Umlaufvermögen				
Forderungen + sonst. VGS	834.064,64	875.723,20	- 41.658,56	- 4,8
liquide Mittel	3.704.424,29	3.485.597,97	+ 218.826,32	+ 6,3
aRAP	1.654,10	2.360,96	- 706,86	- 29,9
	47.768.323,25	47.722.984,38	+ 45.338,87	+ 0,1
Passiva				
Eigenkapital	9.658.587,34	8.927.148,33	+ 731.439,01	+ 8,2
Empfang. Ertragszuschüsse	13.647.117,23	13.958.241,97	- 311.124,74	- 2,2
SoPo SEA	7.758.203,97	7.765.501,31	- 7.297,34	- 0,1
SoPo Inv.zusch	6.751.633,96	6.883.827,67	- 132.193,71	- 1,9
RST	3.426.653,42	2.787.381,64	+ 639.271,78	+ 22,9
Verbindlichkeiten				
KI	1.825.774,85	2.464.035,18	- 638.260,33	- 25,9
weitere Verb.	4.659.540,46	4.894.717,72	- 235.177,26	- 4,8
pRAP	40.812,02	42.130,56	- 1.318,54	- 3,1
	47.768.323,25	47.722.984,38	+ 45.338,87	+ 0,1

3.1.1. Aktiva
Anlagevermögen

Die Bilanzposition Anlagevermögen ist untergliedert in Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Die Immateriellen Vermögensgegenstände weisen im Wesentlichen den mit Kapitalumlagen finanzierten Anlagevermögensanteil des AZV, den die Große Kreisstadt Radeberg aufgrund des satzungsgemäßen Umlageschlüssels des AZV zu tragen hat, aus. Mit Beschluss 11/2012 der Verbandsversammlung vom 13.12.2012 wurde eine Gewinnausschüttung in Höhe der Verbindlichkeiten der Mitglieder aus der Abrechnung der Kapitalumlage zum 31.12.2011 beschlossen, zu der die Ausschüttung auf dem Wege der Verrechnung mit der zu entrichtenden Kapitalumlage erfolgte und damit ein entsprechender Zugang in den hoheitlichen Investitionen zu verzeichnen ist.

Investitionen für die Verbandsanlagen waren mit 275.935 EUR entsprechend der anteiligen im Wirtschaftsplan des AZV geplanten Investitionen veranschlagt. Gemindert werden diese Mittel um die jährliche Verringerung der AHK des nicht-hoheitlichen Teils der (gestundeten) Kapitalumlage in Höhe von 76.734,37 EUR. Zu der im letzten Jahr notwendigen Anpassung der tatsächlichen Abschreibungen für die Bio-Covergärungsanlage (Erstinvestition) konnte in diesem Jahr wie schon in den Vorjahren 2010 und 2011 durch erwirtschaftete Mietmehreinnahmen ein Teilbetrag der Kapitalumlage wieder zugeführt werden, welcher sich in Höhe von 11.600,23 EUR positiv auf das Ergebnis auswirkt.

Die folgende Übersicht zeigt die Gegenüberstellung der im Wirtschaftsplan verankerten geplanten Investitionen in die Ortsanlagen mit den in 2012 tatsächlich durchgeführten.

Investitionen	Plan	Ist
	EUR	EUR
planmäßig		
Kernstadt		
Sanierung MW-Kanal Mozartstraße	47.500,00	36.116,05
Neubau AW-Pumpwerk Weststraße (MW-Kanal)	73.400,00	0,00
Ersatz AW-Pumpwerk Kleinwolmsdorfer Str. (MW-Kanal)	36.000,00	0,00
Ersatz AW-Pumpwerk Badstr. West (MW-Kanal)	35.000,00	0,00
Forellenweg - Liegau-Augustusbad (MW-Kanal)	10.000,00	0,00
	201.900,00	36.116,05
Herstellung Hausanschlussleitungen		
HAL Kernstadt		48.277,97
HAL OT Großerkmannsdorf		5.506,42
HAL OT Liegau-Augustusbad		2.042,63
HAL OT Ullersdorf		2.091,57
	50.000,00	57.918,59
Ortssammler		
RWL Hauptstraße Liegau-Augustusbad (SR055-2012)		130.563,45
MWL Fliederweg (Planansatz 2011)		77.738,55
MWL Dresdner Straße		64.593,83
RWL An der Bahn nach Arnsdorf		2.972,72
MWL Dammweg		2.492,60
	0,00	278.361,15
	251.900,00	372.395,79

Die in 2012 geplanten Ersatzbaumaßnahmen zweier Pumpwerke wurden in das Folgejahr fortgeschrieben und die geplanten Mittel für den Neubau des Abwasserpumpwerkes Weststraße wurden aufgrund der Dringlichkeit zur Deckung der außerplanmäßigen Sanierungsmaßnahme Hauptstraße Liegau-Augustusbad verwendet. Die Maßnahme Neubau Abwasserpumpwerk wurde im Wirtschaftsplan 2013 neu festgesetzt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Beitragserhebung mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr konnten geringfügig gemindert werden (31.12.2011: 168.141,79 EUR und 31.12.2012: 64.853,49 EUR). Der Ablauf der zweiten Fälligkeit vieler Abwasserbeiträge aus Ullersdorf in 2012 begründet die Reduktion der Forderungen aus Beitragserhebung bis 1 Jahr.

Die zweifelhaften Forderungen aus Beitragserhebung für die Kernstadt Radeberg mit dem Ortsteil Liegau-Augustusbad wurden abschließend geprüft. Nach geprüfter Uneinbringlichkeit und eingetretener Zahlungsverjährung bestand bei dem Großteil der aus dem Vorjahr verbliebenen und noch zu prüfenden Restforderungen die Notwendigkeit der Ausbuchung.

3.1.2. Passiva
Eigenkapital

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2012	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.12.2012
	EUR	EUR	EUR
Allgemeine Rücklage	231.646,31	0,00	231.646,31
Andere Gewinnrücklagen	677.304,25	0,00	677.304,25
Gewinn	8.018.197,77	731.439,01	8.749.636,78
	8.927.148,33	731.439,01	9.658.587,34

Sonderposten aus Straßenentwässerungsanteilen (SEA)

Die Große Kreisstadt Radeberg hat den Anteil, der bei investiven Maßnahmen für die Straßenentwässerung anfällt, zu tragen. Für Investitionen in Schmutzwasseranlagen entfallen keine SEA. Bei Mischwasseranlagen entfallen ein Teil von 60 % auf die Schmutzwasserentsorgung (kein SEA) und ein Teil 40 % auf die Niederschlagswasserentsorgung. Da man bei reinen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen davon ausgeht, dass davon 50 % SEA sind, entfallen bei Mischwasseranlagen 20 % der AHK auf den SEA.

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 159.911,56 EUR an SEA zugeführt. Für die in 2012 fertiggestellten Ortssammler sowie die planmäßig fertiggestellte Maßnahme für die Kernstadt wurde die vorgenannte Berechnungsgrundlage angesetzt.

Sonderposten aus Investitionszuschüssen

Im Geschäftsjahr 2012 erfolgten keine Zugänge.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in folgender Übersicht dargestellt:

	Stand 01.01.2012	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	Aufzinsung	Stand 31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kostenüberdeckung nach KAG	2.581.907,77	0,00	0,00	369.928,63	132.758,70	3.084.595,10
Zinsen nach KAG	88.627,89	0,00	0,00	30.205,87	0,00	118.833,76
Abwasserabgabe	79.065,00	21.110,00	0,00	122.705,00	0,00	180.660,00
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	32.829,00	23.896,69	804,61	28.880,50	0,00	37.008,20
Aufbewahrung von Akten	4.916,98	0,00	0,00	550,00	19,38	5.486,36
übrige	35,00	0,00	0,00	35,00	0,00	70,00
	2.787.381,64	45.006,69	804,61	552.305,00	132.778,08	3.426.653,42

Die Rückstellung wegen einer Kostenüberdeckung nach § 10 SächsKAG erfolgte auch in diesem Jahr nach den Ansätzen des Vorjahres. Die andauernde Gebührenkalkulation sieht eine mittelfristige Anpassung der Gebühren für die Teilleistungen Schmutz- und Niederschlagswasser vor. Da die Kostenüberdeckung nach § 12 Abs. 3 SächsKAG dem Gebührenzahler verzinst wieder zu Gute kommen soll, wurde auch dafür eine Anpassung vorgenommen. Die Zuführung betrifft das Ergebnis der selbst vorgenommenen Nachberechnung des Kalkulationszeitraumes.

Auf Grund des Inkrafttretens des Bilanz-Modernisierungs-Gesetzes (BilMoG) werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gem. § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV

Die Verbindlichkeiten aus (gestundeten) Kapitalumlagen verringerten sich entsprechend der Minderung der AHK bei dem nicht-hoheitlichen Teil um 76 TEUR. Weiterhin begründen die Gutschriften aus den Endabrechnungen BKU und BFE für das Berichtsjahr i.H.v. 16.186,34 EUR (i.V. 151.836,13 EUR) verrechnet mit den Eingangsrechnungen des AZV eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV im Vergleich zum Vorjahr um 35.509,62 EUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV betragen zum 31.12.2012 4.380.875,57 EUR. Die beiden größten Posten, die gestundete KU mit 2.086.534,20 EUR sowie BKU mit 2.313.347,82, nehmen eine Größe von 4.399.882,02 EUR ein. Eine Begleichung der Verbindlichkeiten wird von den Mitgliedern des AZV im Hinblick auf die Liquidität weiterhin als äußerst kritisch gesehen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt verringerten sich im Geschäftsjahr von 462.580,79 EUR auf 70.927,84 EUR um 391.652,95 EUR.

Die Verbindlichkeiten wurden durch neue Forderungen aus Straßenentwässerungsanteilen (insgesamt 159.911,56 EUR) verringert.

Über die derzeit im Bau befindlichen und noch anstehenden Kanalbaumaßnahmen werden nach Fertigstellung weitere Forderungen aus Straßenentwässerungsanteilen gegenüber der Stadt verrechnet, so dass ein weiterer ursprünglich geplanter Tilgungsabschlag hinfällig ist.

3.2. Ertragslage

Zusammenfassend stellen sich die Abweichungen gegenüber dem Plan wie folgt dar.

	Plan 2012	Ist 2012	Abweichungen	
	EUR	EUR	EUR	%
1. Umsatzerlöse	4.058.680	3.855.404,83	-203.275,17	-5,0
2. Sonstige betriebliche Erträge	303.817	323.718,61	19.901,61	6,6
3. Erträge aus Beteiligungen	0	302.786,16	302.786,16	
	4.362.497	4.481.909,60	119.412,60	2,7
4. Materialaufwand	2.367.317	2.317.075,15	-50.241,85	-2,1
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.035.000	960.713,82	-74.286,18	-7,2
6. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	198.403	285.784,03	87.381,03	44,0
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.000	53.777,19	23.777,19	79,3
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	100.000	240.674,78	140.674,78	140,7
9. **Jahresgewinn**	691.777	731.439,01	39.662,01	5,7

Die folgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr.

	2012	2011	Abweichungen	
	EUR	EUR	EUR	%
1. Umsatzerlöse	3.855.404,83	3.919.887,86	-64.483,03	-1,6
2. Sonstige betriebliche Erträge	323.718,61	334.446,99	-10.728,38	-3,2
3. Erträge aus Beteiligungen	302.786,16	0,00	302.786,16	
	4.481.909,60	4.254.334,85	227.574,75	5,3
3. Materialaufwand	2.317.075,15	1.972.562,93	344.512,22	17,5
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	960.713,82	1.404.413,98	-443.700,16	-31,6
5. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	285.784,03	199.403,26	86.380,77	43,3
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	53.777,19	89.321,91	-35.544,72	-39,8
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	240.674,78	246.310,53	-5.635,75	-2,3
8. **Jahresgewinn**	731.439,01	520.966,06	210.472,95	-40,4

Die Planabweichungen der Erträge vom Erfolgsplan sind detailliert in folgender Tabelle dargestellt.

Erfolgsplan/GuV				
Erträge	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Umsatzerlöse				
Schmutzwassergebühren	2.750.000	2.956.365,72	206.365,72	7,5
Niederschlagswasser	564.700	567.674,10	2.974,10	0,5
Einleitentgelt	5.000	14.132,20	9.132,20	182,6
Straßenentwässerungskostenanteil	263.350	263.350,00	0,00	0,0
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	475.630	423.276,09	-52.353,91	-11,0
sonst. Umsätze	0	535,35	535,35	
Kostenüberdeckung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG	0	-369.928,63	-369.928,63	
Summe Umsatzerlöse	4.058.680	3.855.404,83	-203.275,17	-5,0
Sonstige betriebl. Erträge				
Mahngebühren	2.000	3.014,45	1.014,45	50,7
Auflösung empf. Zuschüsse	299.997	301.398,85	1.401,85	0,5
Auflösung Zuschüsse Unterh. AW-Anlagen (pRAP)	1.320	1.318,54	-1,46	-0,1
Sonst. Verwaltungsgebühren	500	699,43	199,43	39,9
Zuschreibung Anlagevermögen	0	11.600,23	11.600,23	
Erträge aus Herabsetzung Wertberichtigungen	0	778,87	778,87	
Erträge aus der Auflösung von RST	0	804,61	804,61	
periodenfremde Erträge	0	11,64	11,64	
sonst. betr. Erträge	0	405,00	405,00	
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	0	3.686,99	3.686,99	
Summe Sonstige betriebl. Erträge	303.817	323.718,61	19.901,61	6,6
Erträge aus Beteiligungen	0	302.786,16	302.786,16	
Zinsen und ähnl. Erträge				
Zinserträge Guthabenverzinsung	30.000	33.448,22	3.448,22	11,5
Säumniszuschläge	0	20.328,97	20.328,97	
Summe Zinsen und ähnl. Erträge	30.000	53.777,19	23.777,19	79,3
Summe Erträge	**4.392.497**	**4.535.686,79**	**143.189,79**	3,3

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse aus Abwassergebühren von 3.524.039,82 EUR sind gegenüber dem Plan von 3.314.700,00 EUR um 209.339,82 EUR höher ausgefallen. Als Planungsgrundlage für das Schmutzwasser wurden die Abwassermengen 2010 gemäß Verbrauchsabrechnung des AZV vom 16.03.2011 zugrunde gelegt.

Im Wirtschaftsjahr 2007 wurde die Abwassergebühr in die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung und Schmutzwasserentsorgung getrennt. Die nun laut Abwassersatzung geltenden Gebührensätze in Höhe von 2,53 EUR/m³ verbrauchtes Abwasser für das Schmutzwasser und in Höhe von 0,48 EUR/m² versiegelter Grundstücksfläche für das Niederschlagswasser sind einheitlich für Radeberg inklusive der Ortsteile gültig.

Für den abgelaufenen und aktuellen Kalkulationszeitraum wurde die aufgrund einer Plausibilitätsbeurteilung ermittelte Kostenüberdeckung der Gebührenhöhe für das Berichtsjahr entsprechend angepasst.

Abwassergebühr der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwassergebühr verringerte sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 16.163,54 EUR (0,54 %). In allen Ortsteilen sowie im Bereich der Kernstadt wurden im Vorjahresvergleich mehr Abwassermengen (Kernstadt: 1,59 %, Großerkmannsdorf: 0,75 %, Ullersdorf: 3,23 % und Liegau-Augustusbad: 3,14 %) verbraucht. Im Bereich der Großabnehmer zeichnete sich ein Rückgang der Abwassermengen ab (3,69 %).

Die Entwicklung der Abwassermengen stellt sich für die Große Kreisstadt Radeberg wie folgt dar.

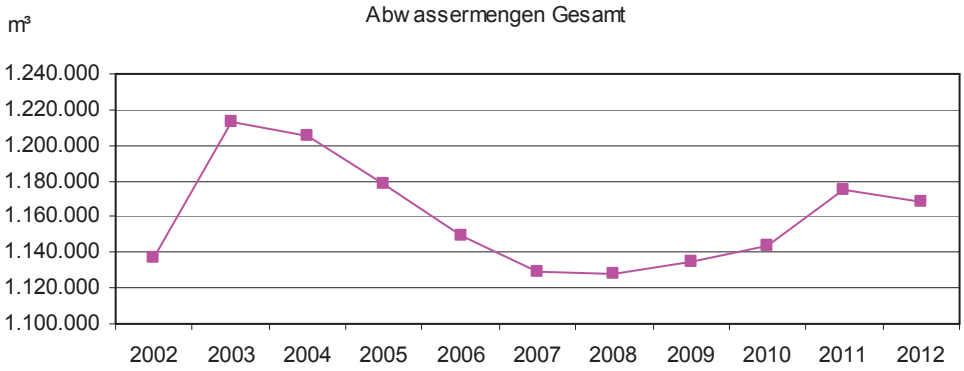

In folgender Tabelle sind die abgerechneten Abwassermengen seit 2002 ersichtlich:

Jahr	AW-Menge und Gebühr Kleinabnehmer				Summe AW-Menge	AW-Menge und Gebühr	AW-Menge Gesamt
	Kernstadt	Großerkmannsdorf	Liegau-Augustusbad	Ullersdorf	Kleinabnehmer	Großabnehmer (KS)	Radeberg
	m³ EUR/m³	m³ EUR/m³	m³ EUR/m³	m³ EUR/m³	m³	m³ EUR/m³	m³
2002	494.354 2,31	54.654 3,01	51.353 2,31	55.408 1,46	655.769	480.752 1,28	1.136.521
2003	511.459 2,31	57.281 3,01	58.993 2,31	58.553 1,46	686.286	526.304 1,28	1.212.590
2004	500.606 2,31	55.430 3,01	62.909 2,31	68.009 1,46	686.954	517.885 1,28	1.204.839
2005	506.103 2,31	53.857 3,01	62.640 2,31	56.284 1,46	678.884	499.737 1,28	1.178.621
2006	484.553 2,31	56.309 3,01	63.312 2,31	56.189 1,46	660.363	488.580 1,28	1.148.943
2007	483.255 2,53	54.348 2,53	63.308 2,53	54.206 2,53	655.117	473.960 2,53	1.129.077
2008	490.056 2,53	54.524 2,53	62.609 2,53	55.006 2,53	662.195	465.638 2,53	1.127.832
2009	492.458 2,53	52.405 2,53	62.817 2,53	54.369 2,53	662.049	472.260 2,53	1.134.309
2010	506.768 2,53	52.142 2,53	63.720 2,53	56.194 2,53	678.825	465.391 2,53	1.144.216
2011	500.628 2,53	51.714 2,53	64.488 2,53	55.290 2,53	672.120	502.793 2,53	1.174.913
2012	508.593 2,53	52.102 2,53	66.511 2,53	57.078 2,53	684.284	484.240 2,53	1.168.524

Abwassergebühr der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung

Die in 2012 vereinnahmten Niederschlagswassergebühren in Höhe von 567.674,10 EUR entsprechen einer durchschnittlichen versiegelten Fläche in Höhe von 1.182.654,38 m². Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Zuwachs der versiegelten Fläche um 16.560,80 m² zu verzeichnen. Dies begründet sich wie auch im Vorjahr im Wesentlichen aus den im Jahresbericht 2009 bereits prognostizierten Nachweisen der Abgabenpflichtigen über die tatsächlichen versiegelten Flächen. Erfolgt der Nachweis nicht, ist die versiegelte Fläche pauschal zu berechnen.

In der folgenden Tabelle ist der Jahresvergleich ersichtlich.

	m² versiegelte Fläche	Umsatzerlöse in EUR
2007	1.230.385,83	590.585,20
2008	1.211.237,65	581.394,07
2009	1.204.367,06	578.096,19
2010	1.178.456,71	565.659,22
2011	1.166.093,58	559.724,92
2012	1.182.654,38	567.674,10

Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen betreffen eine Gewinnausschüttung des AZV „Obere Röder“ entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2012. Die Ausschüttung erfolgte auf dem Wege der Verrechnung mit der zu entrichtenden Kapitalumlage gemäß Beschluss.

Die Planabweichungen der Aufwendungen sind detailliert in folgender Tabelle dargestellt.

Aufwendungen	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Materialaufwand				
BKU/ BFE	2.279.317	2.239.914,66	-39.402,34	-1,7
Kanalreinigung/ Reinigung Straßeneinläufe	88.000	76.261,49	-11.738,51	-13,3
Unterhaltung Hausanschlüsse	0	899,00	899,00	
Summe Materialaufwand	2.367.317	2.317.075,15	-50.241,85	-2,1
Abschreibungen	1.035.000	960.713,82	-74.286,18	-7,2
Sonstige betriebl. Aufwendungen				
periodenfremde Aufwendungen	0	105.569,95	105.569,95	
Abschluss- und Prüfungskosten	29.000	28.880,50	-119,50	-0,4
Verwaltungskosten	45.183	38.889,14	-6.293,86	-13,9
Rechts- und Beratungskosten	90.000	17.771,55	-72.228,45	-80,3
Abwasserabgabe	19.500	45.470,00	25.970,00	133,2
Instandhaltung Abwasseranlagen	0	1.643,55	1.643,55	
Kostenbeteiligung Kleinkläranlagen	0	1.800,00	1.800,00	
Einstellung WertBerichtigung auf Forderungen	0	26.195,89	26.195,89	
Miete	4.200	8.342,00	4.142,00	98,6
Forderungsverluste	0	4.177,12	4.177,12	
Nebenkosten Geldverkehr	1.600	1.371,36	-228,64	-14,3
Wartungskosten	1.000	358,19	-641,81	-64,2
Steuerberatungsleistungen	750	242,76	-507,24	-67,6
Buchführungskosten	700	918,37	218,37	31,2
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	0	550,00	550,00	
Versicherung	400	377,23	-22,77	-5,7
Lohnabrechnungskosten	270	285,90	15,90	5,9
Gebühren	300	0,00	-300,00	-100,0
sonst. betr. Aufwendungen	1.000	3,00	-997,00	-99,7
Aufwand für Gewährleistungen	4.000	2.937,52	-1.062,48	-26,6
Fortbildungskosten	500	0,00	-500,00	-100,0
Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	198.403	285.784,03	87.381,03	44,0
Zinsen und ähnl. Aufwendungen				
Sonstige Zinsen	0	678,00	678,00	
Zinsen Verb ggü. Stadt	15.000	13.629,83	-1.370,17	-9,1
sonst. Zinsen (u.a. § 12 (3) SächsKAG)	20.000	30.205,87	10.205,87	51,0
Zinsaufwendung gem. Zins- und Tilgungsplan	65.000	63.383,00	-1.617,00	-2,5
Aufzinszung Rückstellungen	0	132.778,08	132.778,08	
Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen	100.000	240.674,78	140.674,78	140,7
Summe Aufwendungen	**3.700.720**	**3.804.247,78**	**103.527,78**	2,8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**691.777**	**731.439,01**	**39.662,01**	5,7

Periodenfremde Aufwendungen

Die periodenfremden Aufwendungen betreffen mit 77.235,00 EUR Zuführungen zur Rückstellung für Abwasserabgabe für die Jahre 2009 bis 2011.

3.3. Finanzlage

Im Folgenden wird der Liquiditätsplan mit den in 2012 tatsächlich erwirtschafteten Beträgen verglichen.

Plan 2012	Ergebnis 2012	Abweichung		
EUR	EUR	EUR	%	
+ 691.777	+ 731.439,01	+ 39.662,01	+ 5,7	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten
+ 1.035.000	+ 949.113,59	- 85.886,41	- 8,3	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens
0	0,00	0,00		Gewinn (-) /Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- 775.627	- 724.674,94	+ 50.952,06	+ 6,6	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-), z. B. aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, inv. SEK und Investzusch
0	+ 42.365,42	+ 42.365,42		Zunahme (-) /Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
0	+ 639.271,78	+ 639.271,78		Zunahme (+) /Abnahme (-) der Rückstellungen
- 250.000	- 240.641,12	+ 9.358,88	+ 3,7	Zunahme (+) /Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
+ 701.150	**+ 1.396.873,74**	**+ 695.723,74**	+ 99,2	**Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit**
- 1.389.107	- 510.404,68	+ 878.702,32	+ 63,3	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen
- 275.935	- 307.586,88	- 31.651,88	- 11,5	Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
+ 268.460	+ 278.204,47	+ 9.744,47	+ 3,6	Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus Sonderposten für Investitionen (Investzusch., inv. SEA, AW-Beiträge)
- 1.396.582	**- 539.787,09**	**+ 856.794,91**	+ 61,3	**Mittelzu-/ Mittelabflus aus der Investitionstätigkeit**
- 637.590	- 638.260,33	- 670,33	- 0,1	Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten
- 637.590	**- 638.260,33**	**- 670,33**	- 0,1	**Mittelzu-/ Mittelabflus aus der Finanzierungstätigkeit**
- 1.333.022	**+ 218.826,32**	**+ 1.551.848,32**	+ 116,4	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**
+ 2.395.326	+ 3.485.597,97	+ 1.090.271,97	+ 45,5	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
+ 1.062.304	**+ 3.704.424,29**	**+ 2.642.120,29**	+ 248,7	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**

Die Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen sind aus den Abschnitten 3.1 und 3.2 zu entnehmen. Insgesamt konnte die geplante Minderung des Finanzmittelfonds verringert werden.

Liquiditätsgrade:

Liquidität		2012	2011
1. Grades	liquide Mittel / kurzfristige Verbindlichkeiten	4,69	3,12
2. Grades	liquide Mittel + kurzfristige Forderungen / kurzfristige Verbindlichkeiten	5,57	3,84
3. Grades	Umlaufvermögen / kurzfristige Verbindlichkeiten	5,75	3,90

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung und voraussichtliche Entwicklung

Das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung wurden geändert. Derzeit wird geprüft, inwiefern dies grundsätzliche Veränderungen nach sich ziehen wird. Durch den Wegfall des § 10 Abs. 3 SächsEigBG a.F., welcher regelte, dass der Bürgermeister die Aufgaben der Betriebsleitung übernehmen kann, muss geprüft werden, inwiefern dies bedeutet, dass der Eigenbetrieb einen neuen Betriebsleiter benötigt. In einer ersten Stellungnahme vom Kommunalamt heißt es dazu, dass weder der Bürgermeister noch der Fachbedienstete für das Finanzwesen Betriebsleiter sein dürfen. Eine Anfrage zu einer rechtsverbindlichen Auskunft beim Kommunalamt blieb leider bisher unbeantwortet.

Im anhängigen Verfahren wegen Nichtigkeit der Abwassersatzung vom 25. Oktober 2006 (Normenkontrollantrag) beim SächsOVG ist uns Ende August 2013 das Urteil zugegangen. Der Antrag wurde abgelehnt. Derzeit ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Wenn es rechtskräftig wird, können die zurzeit ruhend gestellten Verfahren beim SächsVerwG beendet werden. Damit sinkt das Risiko, dass die

Klagen gegen die Stadt entschieden werden, erheblich und somit auch das damit verbundene Liquiditätsrisiko. Die Ablehnung des Antrages bedeutet, dass die derzeit gültige Satzung rechtmäßig und damit wirksam ist. Es bestehen weder formell-rechtliche als auch materiell-rechtliche Bedenken. Mit dieser Bestätigung kann die neue Gebührenkalkulation nun weiter vorangetrieben werden. Die Grundlagen aus der Kalkulation für den Zeitraum 2006-2010 können fortgeführt werden.

Für die Gebührenkalkulation des Kalkulationszeitraumes 2011 – 2015 ist auch eine Nachberechnung des alten Kalkulationszeitraumes durchzuführen. In einer Entwurfsfassung der Nachberechnung wird ersichtlich, dass insgesamt im Kalkulationszeitraum 2006 – 2010 Kostenüberdeckungen in Millionenhöhe entstanden sind. Diese sind durch Stadtratsbeschluss zur Kalkulation für den Zeitraum 2011 – 2015 die Gebühren mindernd zu berücksichtigen. Die für die Kostenüberdeckung eingestellte Rückstellung wird dann ertragsneutral in Anspruch genommen, so dass die künftigen Jahresergebnisse nicht gefährdet sein dürften. Jedoch fließt künftig weniger Liquidität, so dass hier mit einem erheblichen Rückgang der liquiden Mittel gerechnet wird. Die ab 2014 durchzuführenden Investitionen werden dadurch nur über Kredite finanziert werden können.

Der zum 01.01.2011 in Kraft getretene 2. Nachtrag zur Vereinbarung der Betriebsführung der Ortskanalisation durch den AZV sieht vor, dass die gesamten Instandhaltungsmaßnahmen durch den AZV durchzuführen sind. Dies soll die Zentralisierung der Aufgabe unter einer Verantwortlichkeit bewirken und die Effizienz erhöhen. Es ist abzusehen, dass der Instandhaltungs- und Reparaturaufwand in nächster Zeit ansteigen wird, da nun sowohl die Fachkompetenz zur Einschätzung der Notwendigkeit als auch die Zeit zur Durchführung Planung und Durchführung von Maßnahmen vorhanden sind.

Eine Kalkulation seitens des AZV hat ergeben, dass bei einem Vollzweckverband die Schmutzwasserentsorgungsgebühren für Radeberg erheblich steigen würden. Die anderen Mitgliedskommunen können dagegen mit einer Senkung der derzeitigen Gebühren rechnen. Für Radeberg ist damit eine Vollzweckverbandsgründung nicht möglich. Der bestehende Teilzweckverband wird sehr wahrscheinlich weiter bestehen bleiben.

Die mit Gründung eines Vollzweckverbandes erlöschende Verbindlichkeit des Eigenbetriebes gegenüber dem AZV aus gestundeter Betriebskostenumlage (BKU) bleibt beim Nichtzustandekommen eines Vollzweckverbandes bestehen und die Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB), die gestundete BKU fällig zu stellen, bedroht die Liquidität des Eigenbetriebes erheblich. Derzeit wird seitens des AZV mit der RAB verhandelt, die Forderung des AZV an gestundeter BKU mit Verbindlichkeiten aus einer Neuabrechnung der Kapitalumlage zu verrechnen. Dies hätte für den Eigenbetrieb den Vorteil, dass keine Liquidität fließen müsste.

Erforderliche Ersatzinvestitionen in die Abfallaufbereitung und Hygienisierung der Biocovergärungsanlage werden nach jetzigem Stand nicht erfolgen. Das hat aber neben dem positiven Effekt, dass die Liquidität hierfür gespart wird, auch den negativen Effekt, dass sich die Klärschlammentsorgungskosten erhöhen werden. Diese Erhöhung wird sich in der zukünftigen BKU widerspiegeln.

Radeberg, 01.10.2013

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Radeberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, den 1. Oktober 2013

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Großen Kreisstadt Radeberg liegt in der Fassung vom 25. August 2009 (zuletzt geändert 21. Oktober 2009) vor. Darüber hinaus sind Geschäftordnungen der Ortschaftsräte vorhanden. Der Eigenbetrieb wird durch den Bürgermeister in Funktion des Betriebsleiters, den Technischen Ausschuss und den Stadtrat verwaltet. Der Amtsleiter Stadtbauamt übernimmt den technischen Bereich, den kaufmännischen Bereich übernimmt eine Mitarbeiterin aus dem Bereich Finanzen aus der Stadtverwaltung. Damit entfällt im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes die Notwendigkeit zur Aufstellung eines eigenen Geschäftsverteilungsplanes.

Weitere erforderliche Regelungen zur Aufgabenverteilung für den Stadtrat, den Technischen Ausschuss und den Betriebsleiter enthält die Eigenbetriebssatzung sowie die Hauptsatzung der Stadt Radeberg.

Die Satzung und die entsprechenden Folgeregelungen gewährleisten eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Eine nach SächsEigBG für die Betriebsleitung durch den Oberbürgermeister zu erlassende Geschäftsordnung existiert nicht. Da der Eigenbetrieb kein eigenes Personal beschäftigt und die Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung im Berichtsjahr durch einen externen Betriebsführer wahrgenommen wurden, ist dies unseres Erachtens nicht zu beanstanden.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Abweichungen in der Handhabung von den vorgegebenen Regelungen der Satzung bekannt geworden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden den Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Technischen Ausschusses (Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung) und zwei Stadtratssitzungen den Eigenbetrieb betreffend statt. Über jede Sitzung wurde ein Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände niedergeschrieben. Diese haben wir eingesehen.

Die Sitzungen werden regelmäßig auf Grundlage des Sitzungsplanes gehalten.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. §125 Abs.1 Satz 3 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß ist der Betriebsleiter, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, in den Kontrollgremien aller Gesellschaften tätig, an denen die Stadt beteiligt ist.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Ausweis etwaiger Bezüge im Anhang erfolgt nicht, da der Eigenbetrieb kein Personal beschäftigt und somit keine Vergütungen an Organmitglieder gewährt werden.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Eigenbetrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keinen gesonderten Organisationsplan.

Zuständigkeiten für von der Stadtverwaltung wahrgenommene Aufgaben im technischen und kaufmännischen Bereich ergeben sich aus §§ 5 bis 10 der Betriebssatzung. Darin ist u.a. geregelt, dass die Betriebsleitung den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten hat. Sie hat weiterhin die Kämmerei der Stadt Radeberg über alle Maßnahmen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Radeberg berühren, zu informieren.

Zuständigkeiten und Arbeitsbereiche des Betriebsführers (ab 1. Januar 2008: AZV "Obere Röder") ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag. Demnach fallen die Prüfung der Anschlussmöglichkeit und Empfehlung des Anschlusspunktes, die Erteilung des Schachtscheines, die Überleitung bzw. Aufnahme der Anschlüsse in den Gebühreneinzug nach entsprechender Mitteilung der Gemeinde sowie die Übernahme der vom bauausführenden Betrieb erstellten Bestandspläne in die Bestandsunterlagen in den Leistungsbereich des Betriebsführers.

Das interne Informationssystem gewährleistet weitestgehend, dass alle Beteiligten die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen erhalten.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Eine von der unter a) dieses Fragenkreises erläuterten Gegebenheiten abweichende Verfahrensweise haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Korruptionsprävention erfolgt auskunftsgemäß im Verantwortungsbereich der Betriebsleitung und in Zusammenarbeit mit der Stadt Radeberg. Gemäß der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Radeberg dürfen Belohnungen und Geschenke für dienstliche Tätigkeiten nicht angenommen werden.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes stellt die Richtlinie für wesentliche Entscheidungsprozesse dar. Der Betriebsleiter ist insbesondere durch die in der Betriebssatzung getroffenen Regelungen gebunden (siehe Fragenkreis 3).

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, bei denen die festgelegten Entscheidungsprozesse nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsunterlagen sind nach unseren Fragestellungen ordnungsgemäß dokumentiert. Der Umfang der Verträge erfordert keine separate Verwaltung von Vertragsbeziehungen.

Verträge werden insbesondere in der ursächlich betroffenen Fachabteilung dokumentiert.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachlich und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das jährliche Planungswesen entspricht insbesondere hinsichtlich des Planungshorizonts und der Fortschreibung der Daten grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Grundlage aller Führungsentscheidungen bildet der bestätigte Wirtschaftsplan des Berichtsjahres sowie die entsprechenden Folgepläne einschließlich einer mittelfristigen Finanz-, Investitions-, Zins- und Tilgungsplanung.

Der Wirtschaftsplan umfasst entsprechend den Regelungen des SächsEigBG und SächsEigBVO einen detaillierten Erfolgsplan, einen Liquiditätsplan, eine Finanzplanung und eine Stellenübersicht.

Die Erarbeitung des Wirtschaftsplans erfolgt auf der Grundlage des Rechnungswesens sowie insbesondere auf der Grundlage von Zuarbeiten des Bauamtes und des Betriebsführers.

Die schlüssige Fortschreibung der Planansätze ist unterjährig möglich. Insbesondere die Buchungen der Abschreibungen, der Auflösung der Sonderposten, der Gebühren sowie der Umlage an den Betriebsführer werden quartalsweise anhand von Schätzgrößen laut Planung verbucht.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Unterjährig erfolgt auskunftsgemäß insbesondere im Bereich des Bauamtes eine Fortschreibung der Planansätze für Investitionen.

Darüber hinaus werden dem Wirtschaftsplan im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses die Ist-Zahlen gegenübergestellt.

Überdurchschnittliche Abweichungen werden näher untersucht und analysiert.

Grundsätzlich ist eine quartalsweise Gegenüberstellung der Plan-Ist-Daten im Jahr 2012 durch die Buchhalterin erfolgt. Dieses Controllinginstrument wird jedoch gemäß Punkt 4 der Dienstanweisung "Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg" in monatlichen Abständen gefordert. Aufgrund der Größe und des Umfangs des Eigenbetriebes empfehlen wir eine Anpassung der Dienstanweisung auf vierteljährliche Soll-Ist-Vergleiche.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht in Aufbau und Organisation der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes. Die Abwicklung wesentlicher Geschäftsprozesse (Erarbeitung rechtskräftiger Unterlagen zur Beitragserhebung, Gebührenerhebung und -abrechnung, Teile der Finanzbuchhaltung, Erstellung des Jahresabschluss) hat der Eigenbetrieb ausgelagert.

Grundsätzlich wird vierteljährlich ein Soll-Ist-Vergleich durchgeführt. Abweichungen werden durch die Betriebsleitung analysiert.

Auf Grundlage der Dienstanweisung Nr. 01/10 "Regelungen zur einrichtungsbezogenen Kostenerfassung im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung" werden die Kosten für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf separaten Konten erfasst.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement ist den Anforderungen des Eigenbetriebes und dessen Größe angepasst.

Die Liquidität des Eigenbetriebes wird durch die Betriebsleitung permanent überwacht. Liquiditätsengpässe, insbesondere das Erfordernis zur Aufnahme von Kassenkrediten, waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt anhand vorliegender Zins- und Tilgungspläne.

Eine Anlage von Termin- bzw. Festgeldern ist im Jahr 2012 nicht erfolgt, da auskunftsgemäß der mit einer Geldanlage zu erzielende Zinsertrag nicht höher war als der Zinsertrag des Girokontos.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Eine Einbindung in ein Cash-Managementsystem besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?

Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden gemäß den Regelungen der geltenden Satzungen vollständig und zeitnah nach Ablauf des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden unterjährig Abschlagszahlungen erhoben.

Abwasserbeiträge sowie die Abwassergebühren der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung werden durch die Stadtverwaltung erhoben. Grundlage für die Entstehung und Fälligkeit der Beiträge ist die Abwassersatzung vom 15. Dezember 2008. Daneben werden beantragte Stundungen bearbeitet; dies schließt die Berechnung von Stundungszinsen ein. Es wurde eine Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für Wohngrundstücke der Großen Kreisstadt Radeberg erlassen.

Die Erhebung der Abwassergebühren der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den externen Betriebsführer des Eigenbetriebs (AZV "Obere Röder"). Eine zeitnahe Erhebung wird grundsätzlich durch unterjährige Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr im zweimonatigen Abstand sichergestellt. Die Gebühren von vier Großkunden werden monatlich per Bescheid erhoben. Eine vollständige und zeitnahe Einziehung von durch den Betriebsführer gemahnten Forderungen durch das Vollstreckungsamt der Stadt Radeberg war nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr gewährleistet.

Wir weisen darauf hin, dass der Forderungsbestand zum Bilanzstichtag im Verhältnis zu den vereinnahmten Gebühren relativ hoch ist. Ursächlich hierfür ist, dass die Gebührenvorauszahlungen für Schmutzwasser satzungsgemäß lediglich in Höhe von 5/6 des Vorjahresgebührenaufkommens festgesetzt werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Über die vorgenannten Finanz- und Liquiditätsplanung hinaus werden Controllingaufgaben durch die Betriebsleitung und die Kämmerei unter Zugrundelegung der Buchführung, insbesondere der quartalsweisen betriebswirtschaftlichen Auswertungen, wahrgenommen; eine separate Stelle Controlling ist nicht vorgesehen.

Gemäß Punkt 4 der Dienstanweisung Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg ist die Finanzbuchhaltung den Planansätzen monatlich gegenüber zu stellen sowie die Halbjahresergebnisse dem Ausschuss und dem Stadtrat vorzulegen. Diese Controllingmaßnahmen wurden auskunftsgemäß durchgeführt. Der Zwischenbericht über das Ergebnis zum 30. Juni 2012 wurde dem Technischen Ausschuss als Betriebsausschuss in der Sitzung am 16. Oktober 2012 und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem, welches Risikofelder, Frühwarnsignale und Maßnahmen zum Risikomanagement schriftlich dokumentiert, wurde durch den Eigenbetrieb bisher nicht definiert.

Es liegt eine Dienstanweisung "Risikomanagement in Eigenbetrieben der Stadt Radeberg" vom 5. Februar 2004 vor. Deren Regelungen werden jedoch im Eigenbetrieb nur teilweise umgesetzt.

Entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Risiken im nichttechnischen Bereich können durch die vorhandene Organisation – insbesondere durch Wirtschaftsplanüberwachung und permanente Liquiditätskontrolle zur Sicherstellung des Kapitaldienstes – erkannt werden.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung reichen diese Maßnahmen aus und sind – bezogen auf die Eigenbetriebsgröße und die Geschäftstätigkeit – geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Der quartalsweise Soll-Ist-Vergleich wird ausreichend dokumentiert.

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die o.g. Maßnahmen werden jährlich in ähnlicher Weise durchgeführt. Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung erfolgt nicht.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Betriebsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Betriebsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Betriebsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Betriebsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden auskunftsgemäß und in Übereinstimmung mit unseren Prüfungsfeststellungen nicht genutzt.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der Eigenbetrieb verfügt in Anbetracht seiner Größe und Organisation über keine eigene Interne Revision. Der Eigenbetrieb wird jedoch nach § 105 i.V.m. § 103 SächsGemO örtlich im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse des Stadtrates sowie auf die Angemessenheit der Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt geprüft.

b) Wie ist die Ausbildung der internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

Die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug ist insoweit gewährleistet, als die Kämmerei sämtliche Auszahlungen dem Betriebsleiter zur Anordnung vorlegt.

Zahlungsverkehr und Buchhaltung sind organisatorisch nicht voneinander getrennt.

d) Hat die interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Interne Revision.

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes, die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg, das SächsKomZG und die SächsGemO legen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen fest.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans, insbesondere des Stadtrats, zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans vergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)

Umgehungen zustimmungspflichtiger Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung sowie bindende Beschlüsse des Stadtrats bzw. des Technischen Ausschusses festgestellt.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Grundlage von Investitionen ist der bestätigte Investitionsplan. Die Investitionen werden im Vorfeld ihrer Planung und Realisierung auskunftsgemäß sowohl hinsichtlich ihrer Rentabilität als auch ihrer Wirtschaftlichkeit angemessen geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen der Überwachung des Wirtschaftsplanes wird auch die Einhaltung des Investitionsplanes fortlaufend kontrolliert. Die Kontrolle über die Investitionen und deren Finanzierung obliegt der Stadtverwaltung, insbesondere dem Bauamt. Parallel dazu wird als weitere Kontrollinstanz eine Haushaltsüberwachung durch die Kämmerei geführt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Jahr 2012 abgeschlossenen Investitionen ergaben sich keine wesentlichen Überschreitungen der Planungsansätze. Die im Wirtschaftsplan 2012 festgelegten Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 251,9 wurden nicht überschritten. Von den geplanten Investitionen wurden TEUR 154,4 in das Jahr 2013 fortgeschrieben. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2012 beschlossen, eine außerplanmäßige Ausgabe für die Sanierung eines Teilabschnitts der Hauptstraße in Liegau-Augustusbad sowie für die Sanierung des Mischwasserka-

nals in der Dresdner Straße vorzunehmen. In der Sitzung am 26. September 2012 wurde eine weitere außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Umverlegung einer Schmutzwasserleitung in Großerkmannsdorf beschlossen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Leasingverträge bzw. vergleichbare Verträge wurden gemäß unserer im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Umgehung von Kreditlinien bestehen nicht.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine derartigen Verstöße bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich erfolgt eine Einholung von Konkurrenzangeboten seitens des Bauamtes.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Stadtrat wird nur im Bedarfsfall berichtet. Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgt nicht.

b) Vermitteln die Berichte eine zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichterstattung an den Stadtrat im Geschäftsjahr 2012 beschränkte sich auf den Wirtschaftsplan. Berichte über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes haben uns nicht vorgelegen.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Organe werden, sofern erforderlich, über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Im Berichtsjahr gab es auskunftsgemäß keine wesentlichen Vorgänge, über welche zu berichten war. Gegenteilige Feststellungen haben wir nicht getroffen.

Ungewöhnliche, risikoreiche bzw. nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch (§ 90 Abs. 3 AktG) berichtet?

Besondere Wünsche zur Berichterstattung wurden nicht geäußert.

e) Gibt es Anhaltspunkte dafür, das die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung ergaben sich nicht.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O - Versicherung besteht nicht. Dies ist nach Auffassung der Betriebsleitung aufgrund der Größe und Struktur des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte bestanden für das Geschäftsjahr 2012 nicht. Eine Offenlegung entfällt damit.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Erkenntnissen nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine Bestände.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf erhebliche Abweichungen zwischen den bilanziellen Werten und den Verkehrswerten schließen lassen. Wesentliche stille Reserven waren zum Prüfungszeitpunkt nicht zu verzeichnen.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig verfügbaren Vermögensgegenstände sind im ausreichenden Umfang langfristig durch Eigen- und Fördermittel finanziert. Fördermittel für Investitionen wurden als Sonderposten passiviert. Abwasserbeiträge und Zuschüsse Dritter wurden ebenfalls passiviert. Bezüglich weiterer Ausführungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht Bestandteil eines Konzerns.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2012 erhielt der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Förderungen aus Straßenentwässerungskostenanteilen gegenüber der Stadt Radeberg in Höhe von EUR 107.943,49 (Zugänge 2012).

Die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen wurden auskunftsgemäß eingehalten. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Nichtbeachtung der Förderungsauflagen hinweisen.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital – ohne Berücksichtigung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten – weist zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von EUR 9.658.587,34 aus. Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Straßenentwässerungsanteile und für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von insgesamt EUR 14.509.837,93 sowie der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von TEUR 13.647.117,23 beträgt das in Investitionen gebundene Eigenkapital EUR 37.815.542,50. Der Eigenbetrieb verfügt über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2012 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Der Eigenbetrieb betätigt sich nur im Abwasserbereich.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist durch die Gewinnausschüttung des AZV in Höhe von EUR 302.786,16 beeinflusst. Dem gegenüber stehen Rückstellungszuführungen zur Abwasserabgabe 2009 bis 2012 in Höhe von EUR 122,7.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Geschäftsjahr 2012 wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr 2012 wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

Gegenüberstellung Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2012

Erfolgsplan/GuV				
Erträge	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Umsatzerlöse				
Schmutzwassergebühren	2.750.000	2.956.365,72	206.365,72	7,5
Niederschlagswasser	564.700	567.674,10	2.974,10	0,5
Einleitentgelt	5.000	14.132,20	9.132,20	182,6
Straßenentwässerungskostenanteil	263.350	263.350,00	0,00	0,0
Auflösung empf. Ertragszuschüsse	475.630	423.276,09	-52.353,91	-11,0
sonst. Umsätze	0	535,35	535,35	
Kostenüberdeckung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG	0	-369.928,63	-369.928,63	
Summe Umsatzerlöse	4.058.680	3.855.404,83	-203.275,17	-5,0
Sonstige betriebl. Erträge				
Mahngebühren	2.000	3.014,45	1.014,45	50,7
Auflösung empf. Zuschüsse	299.997	301.398,85	1.401,85	0,5
Auflösung Zuschüsse Unterh. AW-Anlagen (pRAP)	1.320	1.318,54	-1,46	-0,1
Sonst. Verwaltungsgebühren	500	699,43	199,43	39,9
Zuschreibung Anlagevermögen	0	11.600,23	11.600,23	
Erträge aus Herabsetzung Wertberichtigungen	0	778,87	778,87	
Erträge aus der Auflösung von RST	0	804,61	804,61	
periodenfremde Erträge	0	11,64	11,64	
sonst. betr. Erträge	0	405,00	405,00	
Zuschreibung Forderungen (Erhöhung Barwert)	0	3.686,99	3.686,99	
Summe Sonstige betriebl. Erträge	303.817	323.718,61	19.901,61	6,6
Erträge aus Beteiligungen	0	302.786,16	302.786,16	
Zinsen und ähnl. Erträge				
Zinserträge Guthabenverzinsung	30.000	33.448,22	3.448,22	11,5
Säumniszuschläge	0	20.328,97	20.328,97	
Summe Zinsen und ähnl. Erträge	30.000	53.777,19	23.777,19	79,3
Summe Erträge	**4.392.497**	**4.535.686,79**	**143.189,79**	3,3

Aufwendungen	Plan	Ergebnis	Abweichung	
	EUR	EUR	EUR	%
Materialaufwand				
BKU/ BFE	2.279.317	2.239.914,66	-39.402,34	-1,7
Kanalreinigung/ Reinigung Straßeneinläufe	88.000	76.261,49	-11.738,51	-13,3
Unterhaltung Hausanschlüsse	0	899,00	899,00	
Summe Materialaufwand	2.367.317	2.317.075,15	-50.241,85	-2,1
Abschreibungen	1.035.000	960.713,82	-74.286,18	-7,2
Sonstige betriebl. Aufwendungen				
periodenfremde Aufwendungen	0	105.569,95	105.569,95	
Abschluss- und Prüfungskosten	29.000	28.880,50	-119,50	-0,4
Verwaltungskosten	45.183	38.889,14	-6.293,86	-13,9
Rechts- und Beratungskosten	90.000	17.771,55	-72.228,45	-80,3
Abwasserabgabe	19.500	45.470,00	25.970,00	133,2
Instandhaltung Abwasseranlagen	0	1.643,55	1.643,55	
Kostenbeteiligung Kleinkläranlagen	0	1.800,00	1.800,00	
Einstellung WertBerichtigung auf Forderungen	0	26.195,89	26.195,89	
Miete	4.200	8.342,00	4.142,00	98,6
Forderungsverluste	0	4.177,12	4.177,12	
Nebenkosten Geldverkehr	1.600	1.371,36	-228,64	-14,3
Wartungskosten	1.000	358,19	-641,81	-64,2
Steuerberatungsleistungen	750	242,76	-507,24	-67,6
Buchführungskosten	700	918,37	218,37	31,2
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	0	550,00	550,00	
Versicherung	400	377,23	-22,77	-5,7
Lohnabrechnungskosten	270	285,90	15,90	5,9
Gebühren	300	0,00	-300,00	-100,0
sonst. betr. Aufwendungen	1.000	3,00	-997,00	-99,7
Aufwand für Gewährleistungen	4.000	2.937,52	-1.062,48	-26,6
Fortbildungskosten	500	0,00	-500,00	-100,0
Summe Sonstige betriebl. Aufwendungen	198.403	285.784,03	87.381,03	44,0
Zinsen und ähnl. Aufwendungen				
Sonstige Zinsen	0	678,00	678,00	
Zinsen Verb ggü. Stadt	15.000	13.629,83	-1.370,17	-9,1
sonst. Zinsen (u.a. § 12 (3) SächsKAG)	20.000	30.205,87	10.205,87	51,0
Zinsaufwendung gem. Zins- und Tilgungsplan	65.000	63.383,00	-1.617,00	-2,5
Aufzinszung Rückstellungen	0	132.778,08	132.778,08	
Summe Zinsen und ähnl. Aufwendungen	100.000	240.674,78	140.674,78	140,7
Summe Aufwendungen	**3.700.720**	**3.804.247,78**	**103.527,78**	2,8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**691.777**	**731.439,01**	**39.662,01**	5,7

Liquiditätsplan

Plan 2012	Ergebnis 2012	Abweichung		
EUR	EUR	EUR	%	
+ 691.777	+ 731.439,01	+ 39.662,01	+ 5,7	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten
+ 1.035.000	+ 949.113,59	- 85.886,41	- 8,3	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens
0	0,00	0,00		Gewinn (-) /Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- 775.627	- 724.674,94	+ 50.952,06	+ 6,6	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-), z. B. aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, inv. SEK und Investzusch
0	+ 42.365,42	+ 42.365,42		Zunahme (-) /Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
0	+ 639.271,78	+ 639.271,78		Zunahme (+) /Abnahme (-) der Rückstellungen
- 250.000	- 240.641,12	+ 9.358,88	+ 3,7	Zunahme (+) /Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
+ 701.150	**+ 1.396.873,74**	**+ 695.723,74**	+ 99,2	**Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit**
- 1.389.107	- 510.404,68	+ 878.702,32	+ 63,3	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen
- 275.935	- 307.586,88	- 31.651,88	- 11,5	Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
+ 268.460	+ 278.204,47	+ 9.744,47	+ 3,6	Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus Sonderposten für Investitionen (Investzusch., inv. SEA, AW-Beiträge)
- 1.396.582	**- 539.787,09**	**+ 856.794,91**	+ 61,3	**Mittelzu-/ Mittelabflus aus der Investitionstätigkeit**
- 637.590	- 638.260,33	- 670,33	- 0,1	Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten
- 637.590	**- 638.260,33**	**- 670,33**	- 0,1	**Mittelzu-/ Mittelabflus aus der Finanzierungstätigkeit**
- 1.333.022	**+ 218.826,32**	**+ 1.551.848,32**	+ 116,4	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**
+ 2.395.326	+ 3.485.597,97	+ 1.090.271,97	+ 45,5	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
+ 1.062.304	**+ 3.704.424,29**	**+ 2.642.120,29**	+ 248,7	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

LiSKA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eigenbetrieb

Abwasserentsorgung

der Großen Kreisstadt Radeberg

Örtliche Prüfung 2012

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag und Auftragsdurchführung 4

2 Rechtliche Verhältnisse 5

3 Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung 6

3.1 Allgemein 6

3.2 Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften 7

3.2.1 Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht 7
3.2.2 Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen 10
3.2.3 Einhaltung Kommunalabgabenrecht 10
3.2.4 Einhaltung der Vergabevorschriften 11

3.3 Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters 12

3.4 Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen 12

3.5 Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals 13

3.6 Sonstige Hinweise 14

3.6.1 Überprüfung der Realisierung 14
3.6.2 Niederschlagungen und Ausbuchungen 15

4 Prüfungsergebnis 16

Abkürzungsverzeichnis

SächsKomPrüfVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
TEUR	Tausend Euro

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radeberg, Herr Lemm, hat die Dr. Zielfleisch und Partner GmbH am 06. Oktober 2009 beauftragt, die örtliche Prüfung des

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg
(nachfolgend: Eigenbetrieb)

gemäß § 105 SächsGemO für die Jahre 2008 bis 2012 durchzuführen. Im Rahmen der Abspaltung zur Aufnahme hat die berichtende LiSka Treuhand GmbH den Auftrag im Rahmen der partiellen Gesamtrechtsnachfolge (§ 123 UmwG) übernommen.

Nachdem der Beauftragung keine Hinderungsgründe entgegenstanden, haben wir den Auftrag bestätigt.

Den nachfolgenden Bericht erstatten wir aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung. Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortung – auch im Verhältnis zu Dritten – liegen die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Stand vom 1. Januar 2002 zu Grunde.

2 Rechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wurde auf der Grundlage der **Satzung** vom 27. November 1996 mit deren Inkrafttreten errichtet. Es wurde eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1997 erstellt.

Aufgrund von keinerlei Änderungen lag im Prüfungszeitraum die Betriebssatzung in der Fassung vom 3. Januar 2002 zu Grunde.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „Abwasserentsorgung Radeberg".

Gegenstand des Eigenbetriebs war im Prüfungszeitraum der Betrieb, die Herstellung und Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen der Großen Kreisstadt Radeberg einschließlich der Ortsteile Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung.

Organe des Eigenbetriebs waren im Prüfungszeitraum der Stadtrat, der Technische Ausschuss und der Oberbürgermeister (in Funktion des Betriebsleiters).

Beiträge und Gebühren im Bereich Abwasserentsorgung wurden vom Eigenbetrieb im Prüfungszeitraum auf der Grundlage folgender **Satzungen** erhoben:

- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Radeberg vom 26. Oktober 2006 in der Fassung vom 31. Januar 2007. Ab 1. Januar 2009 gilt die Satzung in Form der 2. Änderung, beschlossen vom Stadtrat am 10. Dezember 2008, ausgefertigt am 15. Dezember 2008.

3 Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung

3.1 Allgemein

Nach § 105 SächsGemO ist in Vorbereitung des Beschlusses über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zu prüfen, ob

a) die für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften und die Beschlüsse des Stadtrates sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
b) die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Stadt für die Betriebe, der Betriebe für die Stadt und der Betriebe untereinander angemessen ist,
c) das von der Stadt zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist bei der örtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde durchgeführt, der Prüfungsbericht sowie der Jahresabschluss lagen uns bis zur Beendigung unserer Prüfung vor.

Der Umfang der Prüfungsaufgaben wird durch § 14 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1, 2 SächsKomPrüfVO-Doppik näher bestimmt.

Die Prüfung haben wir Ende Oktober bis Anfang November 2013 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs und den Räumen der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Radeberg, sowie in unserem Büro in der Niederlassung Dresden durchgeführt.

Zur Prüfung wurden uns die oben genannten Satzungen des Eigenbetriebs einschließlich der Änderungen, verschiedene Ortsatzungen, die Beschlüsse des Stadtrates sowie des Technischen Ausschusses (als Aufgabenträger des Betriebsausschusses), der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für den Prüfungszeitraum sowie der Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2012 vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde von der Diplom-Finanzwirt Kurt Fröschl Steuerberatungsgesellschaft mbH erstellt und mit Datum vom 16. Oktober 2013 unterzeichnet. Weiterhin lag uns der Entwurf des Prüfberichtes der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu Beginn unserer Prüfung vor. Vor Beendigung unserer

Prüfung wurde uns der Prüfungsbericht der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt.

Auskünfte wurden uns von dem Kämmerer der Großen Kreisstadt Radeberg Herrn Lauter sowie der Sachbearbeiterin Frau Synde erteilt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erfolgte entsprechend § 6 SächsKomPrüfVO-Doppik in Schwerpunkten und auf der Basis von Stichproben. Die Stichproben wurden aufgrund von Risikoeinschätzungen aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs ausgewählt. Aufgrund der Vorgehensweise in Stichproben ist es nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls auch Fehler und Gesetzesverstöße, die für den Eigenbetrieb von einiger Bedeutung sind, nicht aufgedeckt werden.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Prüfung sich nicht auf die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes erstreckt, da dies nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

3.2 Prüfung der Einhaltung der für die Verwaltung der Stadt geltenden Vorschriften

3.2.1 Einhaltung Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2011 wurde mit Beschluss SR025-2013 des Stadtrates 24. April 2013 festgestellt.
Der Jahresgewinn des Jahres 2011 von TEUR 521 soll vorgetragen werden, es ergibt sich ein Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 8.018.

Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 erstellt. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Finanzplan jeweils für den gesamten Eigenbetrieb sowie eine Stellenübersicht. Personal wird dem Eigenbetrieb von der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Verfügung gestellt, die entsprechenden über pauschale Schlüssel ermittelten Kosten werden der Stadt Radeberg erstattet. Der Wirtschaftsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates SR083-2011 vom 26. Oktober 2011 bestätigt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 22. November 2011 vorgelegt. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Stadtrats-

beschlusses über die Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Bescheid vom 04. Januar 2012. Genehmigungspflichtige Bestandteile waren nicht enthalten.

Die Erfolgs- und Vermögenspläne sowie die Stellenübersicht waren nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

Die Gegenüberstellung der Erfolgspläne mit den erreichten Ergebnissen des Geschäftsjahres 2012 ergab folgende wesentliche Abweichungen:

	GuV TEUR	Erfolgs-Plan TEUR	Abweichung TEUR
Umsatzerlöse	3.855	4.059	-204
sonstige betriebliche Erträge	324	304	20
Erträge aus Beteiligungen	303	0	303
Betriebsertrag	**4.482**	**4.363**	**119**
Materialaufwand	2.317	2.367	-50
Personalaufwand	0	0	0
Abschreibungen	961	1.035	-74
sonstige betriebliche Aufwendungen	286	199	87
Betriebsaufwand	**3.564**	**3.601**	**-37**
Finanzergebnis	-187	-70	-117
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**731**	**692**	**39**
außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
sonstige Steuern	0	0	0
Entnahme Kapitalrücklage	0	0	0
Jahresgewinn/ Jahresverlust	**731**	**692**	**39**

Der Erfolgsplan des gesamten Eigenbetriebs konnte vor allem aufgrund höherer Abwassergebühren und nicht geplanter Beteiligungserträge durch die Gewinnausschüttung des AZV „Obere Röder“ übertroffen werden. Zudem fielen insbesondere Material- und Abschreibungsaufwendungen geringer aus als ursprünglich veranschlagt.

Die erhaltenen Abwasserbeiträge wurden mit 1,5 % (i.Vj. 1,6 %) entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagen mit Verweis auf § 12 Abs. 2 SächsEigBVO in der Fassung vom 15.02.2010 aufgelöst. § 12 Abs. 2 SächsEigBVO verweist auf § 36 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik. In diesem ist geregelt, dass die Auflösung in gleichen Jahresbeiträgen zu erfolgen hat. Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf die oben genannte Kapitalumlage blieben außer Ansatz, da für diese Investition keine Beiträge erhoben wurden. Eine jährliche Anpassung der durchschnittlichen Nutzungsdauer halten wir nicht für notwendig. Beanstandungen erheben wir nicht.

Die Umsatzerlöse (TEUR -64) und sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR -10) haben sich gegenüber dem Vorjahr leicht verringert. Dies resultiert insbesondere aus der geringeren Auflösung der Ertragszuschüsse bei Abwasserbeiträgen sowie geringerer Herabsetzungen aus Wertberichtigungen im Vergleich zum Vorjahr.

Die Einsparungen im Bereich der Aufwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf die im Berichtsjahr nicht angefallene außerplanmäßige Abschreibung auf die Kapitalumlage für die Erstinvestition Bio-Covergärungsanlage, welche im Vorjahr in Höhe von EUR 435.600,00 anfiel. Demgegenüber standen höhere Aufwendungen im Bereich der Abwasserabgabe für Vorjahre (TEUR +103).

Jahresabschluss und Lagebericht

Gemäß § 17 Abs. 2 SächsEigBG sind Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und somit bis 30. April 2013 aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wurde, ausweislich des Datums im Bericht der Jahresabschlussprüfung am 01. Oktober 2013 aufgestellt und mit Datum vom 16. Oktober 2013 von der testierenden Steuerberatungsgesellschaft nach getätigten Umbuchungen unterzeichnet. In beiden Fällen wurde der Abschluss somit verspätet aufgestellt. Die Vorschriften §§ 9 bis 14 SächsEigBVO wurden beachtet. Ein sehr ausführlicher Lagebericht mit den Inhalten des § 15 SächsEigBVO wurde uns vorgelegt.

Die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften, des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung erfolgte durch die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 18 SächsEigBG. Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Eigenbetriebs sind die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 14 SächsKomPrüfVO-Doppik zu berücksichtigen. Da uns der Entwurf des Prü-

fungsberichtes der Prüfung 2012 bereits während unserer Prüfung vor Ort vorlag, haben wir die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers berücksichtigt.

3.2.2 Einhaltung der Vorschriften für das Kassenwesen

Der Eigenbetrieb führt mehrere Girokonten. Eine Kasse wird nicht geführt.

Geldanlagen wurden auskunftsgemäß im Geschäftsjahr nicht vorgenommen. Im Prüfungszeitraum wurden Zinserträge aus Bankkonten in Höhe von TEUR 33 erwirtschaftet.

3.2.3 Einhaltung Kommunalabgabenrecht

Für das Jahr 2012 ist die „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Radeberg“ mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 gültig. Die Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Oktober 2006 mit Beschluss 79/06 verabschiedet. Die den Satzungen zu Grunde liegenden Gebührenkalkulationen der Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung GmbH vom 22. September 2006 wurden mit Datum vom 25. Oktober 2006 mit Beschluss 79/06 bestätigt, es wurden gebietseinheitliche Gebühren von EUR 2,53 je m^3 für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser von EUR 0,48 je m^2 versiegelter Grundstücksfläche festgelegt. Gleichzeitig traten die ehemaligen Satzungen der Stadt Radeberg und der Ortsteile Großerkmannsdorf und Ullersdorf außer Kraft. Die Satzung wurde im Amtsblatt „die Radeberger“ vom 10. November 2006 veröffentlicht.

Mit Beschluss 04/07 wurde die Satzung in der Stadtratssitzung vom 31. Januar 2007 geändert. Die Änderungen wurden im Amtsblatt „die Radeberger“ vom 16. Februar 2007 veröffentlicht. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Präzisierungen.

Die Anzeige der Satzungen an die Rechtsaufsicht (Landratsamt Kamenz) ist erfolgt, mit Schreiben vom 26. Februar 2007 erfolgte die Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Satzungen.

Eine weitere Satzungsänderung erfolgte mit Stadtratsbeschluss SR156-2008 in der Stadtratssitzung vom 10. Dezember 2008. Geändert wurde die Fälligkeit in § 35 und

die Fortgeltung von Gebührenbescheiden für Niederschlagswasser in § 50 der Satzung. Damit wurde vor allem die bislang geltende Fälligkeitsregel nach der vereinfachten Stundungsregelung (SR003-2008) in das generelle Satzungsrecht integriert. Die Anzeige bei der Rechtsaufsicht erfolgte am 15. Dezember 2008; die Bestätigung der korrekten Anzeige bei der Rechtsaufsicht am 05. März 2009. Die Veröffentlichung im Amtsblatt „die Radeberger" erfolgte am 09. Januar 2009.

Auskunftsgemäß erfolgten in 2011 und 2012 keine Änderungen oder Neuverabschiedung von Satzungen im Bereich Abwasser.

3.2.4 Einhaltung der Vergabevorschriften

Im Berichtsjahr 2012 haben wir folgende Vergaben geprüft:

- „Ausbau Hauptstraße Liegau-Augustusbad"
- „Sanierung Glashüttenweg"

Die Baumaßnahme „Ausbau Hauptstraße Liegau-Augustusbad" wurde öffentlich ausgeschrieben. Es haben sich nur 2 Bieter am Verfahren beteiligt. Die Submission erfolgte am 25.04.2012, es waren beide Bieter anwesend. Die Angebote wurden mittels Lochstempel gekennzeichnet. Die Auswertung der Angebote erfolgte durch ein Ingenieurbüro. Der bei der Submission günstigste Bieter hat das Angebot erhalten. Dem Auftrag vom 31.05.2012 liegt der Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2012 zu Grunde. Beanstandungen waren nicht zu erheben.

Die Sanierung Glashüttenweg wurde öffentlich ausgeschrieben. Es haben sich 4 Bieter am Wettbewerb beteiligt. Bei der Submission am 31.07.2012 waren alle 4 Bieter vertreten. Die Angebote wurden mittels Lochstempel gekennzeichnet. Die Auswertung der Angebote erfolgte durch ein Ingenieurbüro. Der bei der Submission günstigste Bieter hat das Angebot erhalten. Dem Auftrag vom 30.08.2012 liegt der Beschluss des Stadtrates vom 29.08.2012 zu Grunde. Beanstandungen waren in soweit nicht zu erheben.

3.3 Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters

Im Prüfungszeitraum hat der Stadtrat nach den uns vorgelegten Unterlagen folgende den Eigenbetrieb betreffende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010,
- Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2013,
- Außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Mischwasserkanals in der Dresdener Straße und zur Umverlegung einer Schmutzwasserleitung in Großerkmannsdorf
- Außerplanmäßige Ausgabe und Auftragsvergabe für die Sanierung eines Teilabschnittes der Hauptstraße in Liegau-Augustusbad und für die Erschließung Glashüttenweg/Oststraße/Sanierung Kanal Mühlstraße

Die Umsetzung dieser Beschlüsse haben wir in Stichproben geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der **Technische Ausschuss** hat nach den uns gegebenen Auskünften keine wesentlich anderen Punkte behandelt als der Stadtrat.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Prüfung der Einhaltung der Anordnungen des Oberbürgermeisters erübrigt sich für den Prüfungszeitraum, da der Oberbürgermeister selbst die Betriebsleitung innehatte.

3.4 Prüfung der Angemessenheit von Vergütungen

Leistungen der Stadt an den Eigenbetrieb bestehen nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften im Wesentlichen aus Weiterbelastungen von Personal- und sonstigen Kosten in einem Mietvertrag im Rahmen der Überlassung von Arbeitsplätzen zur Nutzung für den Eigenbetrieb.

Mit Datum vom 23. Januar 2012 wurde eine Änderung zum Mietvertrag beschlossen, welche eine Mietgebühr von 695,17 €/Monat (i.Vj.: 387,00 €/Monat) festsetzt.

Diese monatliche Gebühr gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2012 und ergibt sich aus dem prozentualen Arbeitsaufwand einzelner Mitarbeiter – bezogen auf die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt in Höhe von 6.250,00 €/Jahr (i.Vj. 5.400,00 €/Jahr) zuzüglich anfallender Hard- und Softwarekosten oder ähnliches in Höhe von 3.450 €/Jahr.

Beanstandungen aus der Höhe der Weiterberechnungen haben sich nicht ergeben.

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt betreffen keine Darlehen sondern Leistungen und Zahlungen, die unter den sonstigen Liefer- und Leistungsverkehr und unter Vorfinanzierungen zu subsumieren sind. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 77/07 vom 26. September 2007 wurde die Verzinsung des Verrechnungskontos mit 3 % festgeschrieben. Der Zins ist ein guter Kompromiss zwischen dem Anlagebedürfnis der Großen Kreisstadt Radeberg und der notwendigen Finanzierung des EB Abwasser. Wir empfehlen zukünftig weiterhin eher die Rückführung von Bankdarlehen mit höheren Zinssätzen als 3 %.

Positiv ist anzumerken, dass sich die Verbindlichkeiten mit TEUR 71 (Vj. TEUR 463) um TEUR 392 wesentlich vermindert haben. Trotz dessen resultieren allein aus der Verzinsung des Verrechnungskontos Zinsaufwendungen von TEUR 13 (Vj. TEUR 21). Dem gegenüber sind Flüssige Mittel von durchschnittlich EUR 3,5 Mio. zu verzeichnen, mit denen Zinserträge von TEUR 33 erwirtschaftet werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg sollten weiterhin konsequent abgebaut werden, insgesamt würde sich daraus weiter eine nicht unerhebliche Verbesserung des Zinsergebnisses erreichen lassen.

Im Wirtschaftsplan 2013 ist weiterhin eine Tilgung in Höhe von TEUR 250 vorgesehen. Die geplante Vorgehensweise trägt dem Sicherheitsgedanken umfänglich Rechnung und ist somit zu begrüßen.

3.5 Prüfung der Angemessenheit der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Ein Kapital ist in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs nicht festgesetzt. Die Frage einer Verzinsung ist insoweit nicht relevant.

3.6 Sonstige Hinweise

3.6.1 Überprüfung der Realisierung

Wir haben Niederschlagswasserbescheide und vom AZV Obere Röder erlassene Schmutzwasserbescheide in Stichproben geprüft. Beanstandungen sind nicht zu erheben.

Aus der stichprobenhaften Überprüfung der Belege und Anordnungen sind keine Beanstandungen zu erheben, insbesondere waren die notwendigen Unterschriften zur rechnerischen und sachlichen Richtigkeit und zur Anordnung vorhanden.

Die Außenstände des Eigenbetriebs sind vom 31. Dezember 2011 zum 31. Dezember 2012 um TEUR 38,5 (- 4 %) gesunken. Wesentlichen Anteil daran haben die gesunkenen Forderungen aus der Gebührenerhebung Schmutzwasser und Niederschlagswasser einschließlich der Nebenleistungen in Höhe von TEUR 39.

Beiträge und Gebührenforderungen werden auskunftsgemäß halbjährlich angemahnt. Die letzten Mahnläufe erfolgten somit im Juli 2012.

Die Mahnung der Schmutzwasserentsorgungsgebührenbescheide erfolgt durch den AZV. Aufgrund der damit einhergehenden Reduzierung größerer Abstimmungen wurde das Verfahren wesentlich erleichtert und gestrafft.

3.6.2 Niederschlagungen und Ausbuchungen

In 2012 erfolgten gemäß Bericht des Steuerberaters endgültige Ausbuchungen von Forderungen in Höhe von TEUR 226, die wertberichtigt waren und somit zu keiner ertragsmäßigen Belastung führten sowie TEUR 4, die noch nicht wertberichtigt waren und das Ergebnis insoweit belasten. Zu den Ausbuchungen war kein Beschluss des Stadtrates notwendig. Nach § 47 AO waren die ausgebuchten Ansprüche durch die Verjährung erloschen. Niederschlagungen liegen nicht vor, da diese einen bestehenden Anspruch voraussetzen. Nach Ansicht der Verwaltung war deshalb eine Beschlussfassung nicht notwendig. Dem schließen wir uns an.

Die in Stichproben geprüften Ausbuchungen erfolgten wegen Verjährung der Zahlungsansprüche. Nicht verjährte Zahlungsansprüche wurden und werden beigetrieben.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen erfolgen unabhängig von Niederschlagungen und werden zeitlich wesentlich eher vorgenommen. Für Wertberichtigungen sind keine Beschlüsse notwendig, da es sich um eine Forderungsbewertung handelt.

Die Hauptsatzung der Stadt Radeberg sieht eine Regelung vor, dass eine Niederschlagung auch ohne Beschluss des Stadtrates dann erfolgen kann, wenn eine Beitreibung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Zudem sollten die Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass in der Betriebssatzung an die Hauptsatzung der Stadt Radeberg angepasst werden.

4 Prüfungsergebnis

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung empfehlen wir dem Stadtrat, den Jahresabschluss des **Eigenbetrieb Abwasserentsorgung zum 31. Dezember 2012** mit einer Bilanzsumme von EUR 47.768.323,25 und einem Jahresgewinn von EUR 731.439,01, testiert von der Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Datum vom 01. Oktober 2013, festzustellen.

Dresden, 29. Oktober 2013

LiSka Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Skala
Wirtschaftsprüfer